



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖTECH
**NÖ Energieforschungs-, -planungs-,
-betriebs- und -servicegesellschaft mbH**
Bericht 4/2015

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich

A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

ildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich und EVN AG

Titelbild: Photovoltaikanlage am Standort des Kraftwerks Zwentendorf

Rückseite: Heliotubes am Standort des Kraftwerks Dürnrohr

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im März 2015



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖTECH
**NÖ Energieforschungs-, -planungs-,
betriebs- und -servicegesellschaft mbH**

Bericht 4 / 2015

**NÖTECH NÖ Energieforschungs-, -planungs-, -betriebs-
und -servicegesellschaft mbH**
Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	1
3. Chronologie 2009 bis 2014	3
4. Rechtliche Grundlagen	6
5. Rahmenbedingungen	7
6. Zuständigkeiten	10
7. Beschlüsse der NÖ Landesregierung	10
8. Zweck der Gesellschaft	12
9. Organe der Gesellschaft	14
10. Finanzierung der NÖTECH	17
11. Verkauf der Geschäftsanteile	19
12. Bilanzentwicklung der Gesellschaft	20
13. Projekt Photovoltaikanlage Zwentendorf	26
14. Projekt CSP (Concentrated Solar Power) – Retrofit kalorischer Dampfkraftwerke mit Heliotubes	38
15. Verträge, Vereinbarungen, Protokolle	42
16. Tabellenverzeichnis	44
17. Abbildungsverzeichnis	44

NÖTECH NÖ Energieforschungs-, -planungs-, -betriebs- und -servicegesellschaft mbH

Zusammenfassung

Um den Erfordernissen und der Bedeutung von erneuerbaren Energiequellen verstärkt Rechnung zu tragen, beteiligte sich das Land NÖ als Gesellschafter und stiller Gesellschafter an der NÖTECH NÖ Energieforschungs-, -planungs-, -betriebs- und -servicegesellschaft mbH (in der Folge kurz NÖTECH).

Von der Gründung der NÖTECH am 24. Juni 2009 bis zur Abtretung der Gesellschaftsanteile des Landes NÖ an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zum 31. Dezember 2013 wendete das Land NÖ rund 1,23 Millionen Euro auf und erhielt davon 100.001,00 Euro zurück.

Die NÖ Landesregierung erteilte keine Vorgaben, die zugesagten Landesmittel bei einem geringeren Finanzierungsbedarf der Projekte zu reduzieren und durch die Gesellschaftsorgane darauf hinzuwirken. Beim Verkauf des Geschäftsanteils wurde eine unversteuerte Rücklage mit einem Betrag von 144.375,00 Euro nicht geltend gemacht.

Neben dem Land NÖ hielt die EVN AG über ihre Tochter UTILITAS Dienstleistungs- und Beteiligungs – Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz UTILITAS) 50 Prozent des Stammkapitals und brachte als stiller Gesellschafter 600.000,00 Euro sowie Know-how im Gegenwert von 200.000,00 Euro ein.

Da die Verlustbeteiligung beim Land NÖ überwog, wäre eine frühere Abtretung der Anteile des Landes NÖ bereits nach Abschluss der Projekte zweckmäßig gewesen. Das war jedoch aufgrund der Vertragslage nicht möglich.

Gesellschaftszweck

Der Gesellschaftszweck der NÖTECH umfasste Planung, Entwicklung, Errichtung, Betrieb, Erforschung, Erbringung von Dienstleistungen sowie Beratung auf dem Gebiet von erneuerbaren Energiequellen. Die Geschäftstätigkeit beschränkte sich auf die Forschungsprojekte „Photovoltaikanlage“ am Standort des Kraftwerks Zwentendorf und „Heliotubes“ am Standort des Kraftwerks Dürnrohr. Daraus konnten einerseits Erkenntnisse über die Effizienz von Photovoltaikanlagen, insbesondere hinsichtlich der Alterung der Paneele, Verschmutzung und Verschattung am Standort, andererseits

über den Einsatz von Heliotubes (Parabolspiegel in Kunststoffröhren) gewonnen werden. Die Forschungsergebnisse flossen in Publikationen ein.

Da die Gesellschaft kein eigenes Personal beschäftigte, kaufte sie alle Leistungen, vor allem von der EVN AG und deren Vertragspartnern, darunter die Hersteller der Anlagen und die Technische Universität Wien, zu.

Gesellschaftsorgane

Der Gesellschaftsvertrag ermöglichte den Gesellschaftern, die jeweils einen Geschäftsführer und einen Vertreter in der Generalversammlung stellten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Organwalter der Gesellschaft waren zugleich dem Gesellschaftszweck und den nicht unbedingt gleichgelagerten Interessen des Landes NÖ bzw. der EVN AG verpflichtet.

Finanzierung

Die NÖTECH finanzierte sich bzw. die beiden Forschungsprojekte neben dem Stammkapital aus einer Vermögens- und einer Nutzungseinlage, einer stillen Beteiligung des Landes NÖ und der EVN AG sowie aus den Erträgen der Ökostromerzeugung. Selbst die geförderten Einspeisetarife ließen keinen kostendeckenden Betrieb zu. Die Verluste zehrten das von den Gesellschaftern eingebrachte Kapital auf. Die Bilanz 2013 wies ein negatives Eigenkapital von 2.684,43 Euro aus.

Die finanziellen Mittel der Jahre 2009 bis 2013 von rund 1,94 Millionen Euro stammten zu 63 Prozent aus den Beiträgen des Landes NÖ.

Die NÖTECH verwendete 1,20 Millionen Euro bzw. rund 62 Prozent ihrer Einnahmen für den Kauf der Photovoltaikanlage der EVN AG in Zwentendorf.

Forschungsprojekt Photovoltaikanlage

Das Projekt diente dazu, verschiedene Einflussfaktoren wie Ausrichtung, Temperatur oder Verschattung auf die Leistung und den Ertrag der Photovoltaikanlage in Zwentendorf zu messen, um solche Anlagen optimieren zu können.

Die Anschaffung der Anlage wurde wie vorgesehen je zur Hälfte aus der stillen Beteiligung des Landes NÖ und der EVN AG finanziert. Die Höhe des Kaufpreises war teilweise mit vertretbarem Aufwand nicht mehr nachvollziehbar. Wegen des Preisverfalls von Photovoltaikmodulen wurde die Anlage bis Ende 2013 auf rund 36 Prozent des Anschaffungswerts abgeschrieben.

Im Gesamtaufwand von rund 1,61 Millionen Euro war auch ein Forschungsauftrag von 32.000,00 Euro für die Technische Universität Wien enthalten.

Forschungsprojekt Heliotubes

Dieses Projekt erforschte mit einer Pilotanlage aus tubenförmigen Sonnenkonzentratoren (Heliotubes) beim Kraftwerk Dürnrohr die Möglichkeiten, durch solare Zufeuerung die CO₂-Emissionen und die Stromerzeugungskosten von fossilen Kraftwerken zu senken.

Die NÖ Landesregierung sicherte dafür 400.000,00 Euro im Rahmen der stillen Beteiligung zu. Die NÖTECH forderte den Betrag zur Ausfinanzierung von Leistungen der EVN AG an. Da das Projekt auch vom Klima- und Energiefonds des Bundes gefördert wurde, konnte ein Mitnahmeeffekt nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Projekt Heliotubes erhöhte sich der Verlustanteil der Gesellschafter von rund 84 Prozent auf 87 Prozent. Davon entfielen über 62 Prozent auf das Land NÖ.

Sonstige Feststellungen

In den Jahren 2009 bis 2013 fand nur eine Generalversammlung statt, eine weitere erfolgte im Umlauf und im Jahr 2014 eine zur Auflösung der Gesellschaft. Weitere Feststellungen betrafen den Betriebsführungs-, den Dienstleistungs-, den Pachtvertrag, eine weitere Vereinbarung sowie die Datierung eines Umlaufbeschlusses und des Gesellschaftsvertrags über die stille Beteiligung.

Die NÖ Landesregierung nahm die Empfehlungen des Landesrechnungshofs in ihrer Stellungnahme vom 27. Jänner 2015 im Wesentlichen zur Kenntnis.

Die EVN AG betonte in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2014 in allgemeinen Ausführungen den Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der „NÖTECH NÖ Energieforschungs-, -planungs-, -betriebs- und -servicegesellschaft mbH“ (kurz NÖTECH), an der das Land NÖ und die UTILITAS Dienstleistungs- und Beteiligungs – Gesellschaft m.b.H. (UTILITAS) – ein Tochterunternehmen der EVN AG – mit je 50 Prozent beteiligt waren.

Ziel war, zu überprüfen, ob der Gesellschaftszweck und die mit der Beteiligung des Landes NÖ angestrebten Ergebnisse sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht wurden.

Der Landesrechnungshof konzentrierte sich dabei auf die Beteiligungsverwaltung des Landes NÖ, auf die Wahrung der Anteilsrechte des Landes NÖ im Rahmen der Generalversammlung sowie auf die Grundsatzfrage, ob die Beteiligung an einer Gesellschaft ein empfehlenswertes Mittel darstellt, um Forschungsprojekte zu unterstützen. Dabei war zu berücksichtigen, dass das Land NÖ mit 51 Prozent an der EVN AG beteiligt war.

Die Überprüfung umfasste den Zeitraum von der Gründung der NÖTECH am 24. Juni 2009 bis zur Abtretung der Gesellschaftsanteile des Landes NÖ an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zum 31. Dezember 2013.

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassten Frauen und Männer gleichermaßen.

Einzelne Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

2. Gebarungsumfang

Von der Gründung der Gesellschaft am 24. Juni 2009 bis zur Abtretung der Gesellschaftsanteile des Landes NÖ an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zum 31. Dezember 2013 standen den Ausgaben des Landes NÖ für die Beteiligung von rund 1,23 Millionen Euro Einnahmen aus dem Verkauf der Gesellschaftsanteile des Landes NÖ von 100.001,00 Euro gegenüber. Die Beteiligung des Landes NÖ an der NÖTECH belastete den Landeshaushalt mit rund 1,13 Millionen Euro.

2.1 Gebarungsumfang des Landes NÖ

Die finanzielle Bedeckung und die Zahlungen des Landes NÖ an die NÖTECH erfolgten über den Ansatz „Beteiligungen (Finanzangelegenheiten)“ auf der Voranschlagsstelle 1/91400 wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung der Voranschlagsstelle 1/91400 von 2009 bis 2014		
Jahr	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
2009		817.500,00
2010		8.000,00
2011		400.000,00
2014	100.001,00	
Gesamt	100.001,00	1.225.500,00
Abgang		-1.125.499,00

Die Ausgaben des Landes NÖ im Jahr 2009 setzten sich aus dem Hälfteanteil am Stammkapital der NÖTECH von 17.500,00 Euro, der Bareinlage für die Bildung einer Kapitalrücklage von 200.000,00 Euro und für die stille Beteiligung von 600.000,00 Euro zusammen, die am 28. September 2009 eingezahlt wurden.

Im Jahr 2010 wurde die Gesellschaftssteuer für die Bareinlage und für die stille Beteiligung abgeführt. Im Jahr 2011 zahlte das Land NÖ für die stille Beteiligung 400.000,00 Euro ein.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten keine Zahlungen an die NÖTECH.

Die Einnahme in Höhe von 100.001,00 Euro im Jahr 2014 setzte sich aus dem Verkaufserlös für den Geschäftsanteil von 20.518,00 Euro und aus dem Restbetrag der stillen Beteiligung von 79.483,00 Euro nach dem Verkauf der Geschäftsanteile des Landes NÖ an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der Abschichtung der stillen Beteiligung des Landes NÖ zusammen.

2.2 Gebarungsumfang der NÖTECH

Die Bilanzsumme der Gesellschaft sank von 2,84 Millionen Euro im Jahr ihrer Gründung auf 0,46 Millionen Euro im Jahr 2013; im selben Zeitraum stieg der Bilanzverlust von 64.761,19 Euro auf 237.684,23 Euro.

Die zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben der NÖTECH stellten sich in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt dar:

Tabelle 2: Zahlungswirksame Einnahmen und Ausgaben der NÖTECH von 2009 bis 2013		
Einnahmen	Betrag in Euro	Prozentanteil an Gesamteinnahmen
Einlagen des Landes NÖ für das Projekt Photovoltaik	887.864,96	46 %
Einlage des Landes NÖ für das Projekt Heliotubes	329.635,04	17 %
Einlagen der EVN AG	617.500,00	32 %
Erträge aus Stromerzeugung	105.258,26	5 %
Ausgaben	Betrag in Euro	Prozentanteil an Gesamtausgaben
Kaufpreis Photovoltaikanlage	1.200.000,00	62 %
Pacht-, Betriebsführungs- und Dienstleistungsentgelt; Sonstiges	378.623,22	19 %
Entgelt für Forschungen der Technische Universität Wien	32.000,00	2 %
Abgeltung für EVN AG für Leistungen zum Projekt Heliotubes	329.635,04	17 %
Gesamt	1.940.258,26	1.940.258,26

Die NÖTECH hatte zwei Geschäftsführer, die vom Land NÖ und von der EVN AG gestellt wurden.

3. Chronologie 2009 bis 2014

Die Gesellschaft wurde am 24. Juni 2009 als NÖ Energieforschungs-, -planungs-, -betriebs- und -servicegesellschaft mbH gegründet und am 1. Juli 2009 in das Firmenbuch eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft und die Geschäftsanschrift befanden sich am EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf. Die Beteiligung des Landes NÖ an der NÖTECH bzw. die unterstützten Forschungsprojekte entwickelten sich wie folgt:

4 NÖTECH NÖ Energieforschungs-, -planungs-, -betriebs- und -servicegesellschaft mbH

Tabelle 3: Entwicklungen von 2009 bis 2014

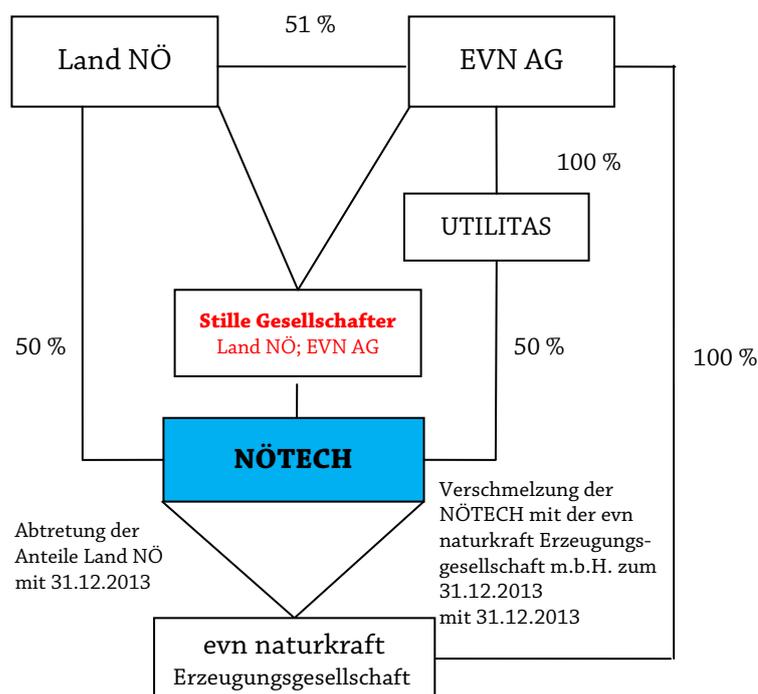
Datum	Ereignis
Juni 2009	Förderungsantrag an den Klima- und Energiefonds des Bundes für das Projektkonsortium Heliotubes
8. Juni 2009	Antrag an den Vorstand der EVN AG über die Gründung der NÖTECH und Nennung der Photovoltaikanlage in Zwentendorf als Initialprojekt.
23. Juni 2009	Beschluss der NÖ Landesregierung zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der EVN AG
24. Juni 2009	Gründung der NÖTECH
25. Juni 2009	Probeinbetriebnahme der Photovoltaikanlage der EVN AG in Zwentendorf
1. Juli 2009	Eintragung in das Firmenbuch
17. August 2009	Schlussrechnung des Herstellers an die EVN AG über 865.098,88 Euro für die Photovoltaikanlage
(undatiert) September 2009	Gesellschaftervertrag, Gründung der stillen Beteiligung des Landes NÖ und der EVN AG an der NÖTECH bzw. an den Projekten Photovoltaikanlage und Heliotubes
14. September 2009	Abschluss des Kaufvertrags – Übernahme der Photovoltaikanlage der EVN AG durch die NÖTECH
undatiert	Abschluss des Betriebsführungsvertrags zwischen NÖTECH und EVN AG
18. Dezember 2009	Abschluss des Dienstleistungsvertrags zwischen NÖTECH und EVN AG
4. März 2010	Abschluss des Pachtvertrags mit der EVN Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H. betreffend Photovoltaikanlage
Mai 2010	Kooperationsvereinbarung der Konsortiumsmitglieder des Projekts Heliotubes

Tabelle 3: Entwicklungen von 2009 bis 2014

Datum	Ereignis
8. Juni 2010	Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvertrags zwischen EVN AG und dem Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der Technischen Universität Wien zur Photovoltaikanlage
14. Februar 2011	Anforderung der stillen Einlage des Landes NÖ für das Projekt Heliotubes durch die NÖTECH
18. Oktober 2011	Vertrag der NÖTECH mit der OeMAG Abwicklungs- und Förderstelle für Ökostrom AG über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom
30. März 2012	Endbericht zum Projekt Heliotubes an den Klima- und Energiefonds des Bundes
undatiert 2012	Vereinbarung zwischen NÖTECH und EVN AG über die Abgeltung erbrachter Leistungen zum Projekt Heliotubes
31. Juli 2012	Endbericht der Technischen Universität Wien zum Forschungsauftrag Photovoltaikanlage
30. September 2012	Rechnungslegung der EVN AG an die NÖTECH zum Projekt Heliotubes über 329.635,04 Euro netto
2. Dezember 2013	Ordentliche Generalversammlung der NÖTECH
17. Dezember 2013	Beschluss der NÖ Landesregierung über den Verkauf der Geschäftsanteile des Landes NÖ an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
31. Dezember 2013	Abtretung der Anteile Land NÖ an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. unter gleichzeitiger Abschichtung der stillen Beteiligungen
30. Jänner 2014	Ordentliche Generalversammlung der NÖTECH betreffend rückwirkende Abtretung der Anteile Land NÖ bzw. Verschmelzung mit evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

Die Beteiligungsverhältnisse stellten sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Beteiligungsverhältnisse



Da das Land NÖ an der EVN AG mit 51 Prozent beteiligt war, ergab sich eine durchgerechnete Beteiligung an der NÖTECH mit 75,5 Prozent.

4. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen umfassten sowohl Bundes- als auch Landesgesetze und Verordnungen, wie insbesondere das Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Unternehmensgesetzbuch sowie die NÖ Landesverfassung 1979 und die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung.

Weitere maßgebliche rechtliche Grundlagen für die Geschäftsführung der Gesellschaft bildeten der Gesellschaftsvertrag der NÖTECH, der Gesellschaftsvertrag über eine typische stille Beteiligung, der Betriebsführungsvertrag, der Pachtvertrag, der Dienstleistungsvertrag sowie die Vereinbarung zwischen der NÖTECH und der EVN AG über die Abgeltung von Leistungen für das Projekt Heliotubes.

Die Prüfungszuständigkeit für die NÖTECH stützte sich auf die NÖ Landesverfassung, wonach dem Landesrechnungshof die Gebarungskontrolle von Unternehmungen obliegt, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

5. Rahmenbedingungen

Das Land NÖ hatte sich bereits mit dem NÖ Klimaprogramm 2004 – 2008 den Herausforderungen des Klimawandels gestellt und damit globale, europäische und österreichische Energie- und Klimastrategien unterstützt. Das NÖ Klimaprogramm 2009 – 2012 verfolgt die Vision einer nachhaltigen, ökonomisch wettbewerbsfähigen, sozial gerechten und ökologischen Entwicklung weiter und enthält dazu Ziele und Maßnahmen, darunter auch die Unterstützung des Ausbaus von Ökostromanlagen und Photovoltaik.

Laut NÖ Klimabericht 2009 bis 2012 (Umsetzungsstruktur), vom NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 zur Kenntnis genommen, hat sich Niederösterreich zum führenden Photovoltaik-Bundesland Österreichs entwickelt. Die beiden im Rahmen der NÖTECH umgesetzten Projekte standen im Einklang mit den NÖ Klima- und Energiezielen.

Auch der NÖ Energiefahrplan 2030, der am 17. November 2011 vom NÖ Landtag beschlossen wurde, sieht vor, dass Energie eingespart, Energieeffizienz erhöht, erneuerbare Energieträger ausgebaut und in Forschung, Entwicklung und Bildung investiert wird. Demnach soll der Anteil der erneuerbaren Energie an der Gesamtenergieversorgung bis zum Jahr 2020 auf 50 Prozent erhöht werden. Für dieses Ziel soll auch weiterhin die Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie) gefördert werden. Das Land NÖ leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energiestrategien und der Energieziele der Europäischen Union (Österreichische Klimaschutzstrategie, Energiestrategie Österreich; EU Energie-2020-Ziele, EU Energiefahrplan 2050), welche auf eine Erhöhung der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energien sowie eine Senkung der fossilen Energieträger und der Kohlenmonoxid-Emissionen abzielen.

Allgemeine Stellungnahme der EVN AG:

Während der Prüfung hat der NÖ Landesrechnungshof mehrfach die Gründe dafür hinterfragt, warum das Land Niederösterreich und der EVN-Konzern die Gesellschaft überhaupt gegründet hatten. Dazu halten wir eingangs fest, dass beide Gesellschafter der Gesellschaft (bzw. deren verbundene Unternehmen) sich seit



Photovoltaikanlage in Zwentendorf

etlichen Jahren und programmatisch mit Umweltpolitik und energietechnischen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern beschäftigen. Die Gründung der gemeinsamen Gesellschaft war somit nur der nächste logische Schritt.

So baut etwa die EVN ihre Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energiequellen kontinuierlich aus. In Niederösterreich beläuft sich die Erzeugung aus Wasser, Wind, Biomasse und Photovoltaik aktuell bereits auf rund 60% der Gesamterzeugung. Die Photovoltaikanlagen der EVN in Niederösterreich erzeugen jährlich rund 300 MWh erneuerbaren Strom. Mit der Errichtung der beiden Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen in Zwentendorf und Schönkirchen hat die EVN einen weiteren wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung geleistet. Darüber hinaus hatten die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher die Möglichkeit, sich finanziell an den Anlagen zu beteiligen und dadurch eine attraktive Verzinsung zu erhalten. Mit diesen Projekten wurden auch sinnvolle Verwendungsmöglichkeiten für die Areale des ehemaligen AKW Zwentendorf und der abgeschlossenen Deponie in Schönkirchen gefunden.

Im Betrieb dieser beiden Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen kann die EVN auf wertvolle Erfahrungen und Forschungsergebnisse zurückgreifen, die durch die Forschungsanlage der Gesellschaft, welche ebenfalls in Zwentendorf steht, gewonnen werden konnten.

Durch innovative Entwicklungen wie dem sogenannten "Spannungswächter" hat die EVN es zudem geschafft, die Anbindung der Photovoltaikanlagen ihrer Kunden an das EVN-Netz zu ermöglichen.

Seitens des Landes Niederösterreich kommt das Engagement für aktive Umweltpolitik und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern insbesondere auch in den vom NÖ Landtag beschlossenen Klimaprogrammen zum Ausdruck. 2007 nahm das Land Niederösterreich den Klimaschutz überdies in die Landesverfassung auf. Wesentliche ideologische und gesellschaftspolitische Grundlagen und Voraussetzungen für die Gründung der Gesellschaft bilden somit die vom NÖ Landtag beschlossenen Klimaprogramme 2004 bis 2008 und 2009 bis 2012.

Schon das vom Land Niederösterreich beschlossene Klimaprogramm 2004 bis 2008 (Beschluss des NÖ Landtages vom 25.11.2004) als Reaktion auf die Klimaänderung stellt auf die konsequente und verstärkte Fortführung der Umweltpolitik ab. Damit übernahm Niederösterreich eine Vorreiterrolle in der Umsetzung der nationalen Klimastrategie. Das Klimaprogramm 2004 bis 2009 setzt insbesondere auf die Dämpfung des Bedarfszuwachses durch verbraucherseitige Maßnahmen und die Bedeckung des Zuwachses durch weniger kohlenstoffhaltige Energieträger bzw. durch Steigerung der Effizienz. Besonderen Vorrang nehmen dabei Ökostromanlagen ein.

Das Klimaprogramm 2009 bis 2012 – beschlossen vom NÖ Landtag am 22. 1.2009 – enthält neben anderen Zielen die Steigerung der Effizienz und die Steigerung der erneuerbaren Energieträger (um 3% per annum), den Ausbau von Ökostromanlagen, die Förderung des kontinuierlichen Ausbaus von Photovoltaik sowie die Förderung von Forschung und Entwicklung alternativer Energiequellen.

Diese beiden Klimaprogramme des Landes Niederösterreich sowie der Energiefahrplan 2030, der vom NÖ Landtag am 17.11.2011 beschlossen wurde, sehen vor, dass die Effizienz erhöht, Energie eingespart, erneuerbare Energie ausgebaut und in Forschung, Entwicklung und Bildung investiert wird. Der NÖ Landesrechnungshof hält in diesem Zusammenhang in seinem Bericht auf Seite 7 fest, dass das Land NÖ damit einen Beitrag zur Umsetzung der Österreichischen Klima- und Energiestrategie und der Energieziele der Europäischen Union leistet.

Folgerichtig und inhaltlich auf den Grundlagen der vom NÖ Landtag beschlossenen Klimaprogramme und der Strategie der EVN aufbauend, beschlossen die EVN (am 9.6.2009) und die NÖ Landesregierung (am 23.7.2009) die Gründung der gemeinsamen Gesellschaft.

Die Gesellschaft war als Forschungsgesellschaft konzipiert, wobei die allfällige mögliche Verwertung der aus der Tätigkeit resultierenden Forschungsergebnisse und damit ein eventueller Rückfluss an die Gesellschafter nicht ausgeschlossen sein sollte.

Gemäß diesen Überlegungen wurden die Gesellschaftsformen – Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie stille Gesellschaft – gewählt. Diese Formen gewährten einerseits die Begrenzung der Haftung sowie die Möglichkeit der materiellen Realisierung von Forschungsergebnissen.

Die Investition in neue und noch nicht angewandte Technologien stellt jedoch immer ein gewisses Risiko dar. Das Tragen eines solchen Risikos, insbesondere in einem so essentiell wichtigen Bereich wie der Energieeffizienz und erneuerbarer Energieträger, hat vor allem auch Aufgabe der öffentlichen Hand zu sein. Daher scheint auch eine allfällige nicht völlig gleichgewichtige Verteilung des gegebenen Risikos gerechtfertigt.

Ziel und Zweck der Tätigkeit der Gesellschaft war es, in Zusammenarbeit mit Dritten – wie zum Beispiel der Technischen Universität Wien, aber auch weiteren Beteiligten – (i) an der Photovoltaikanlage Erfahrungen über den Einfluss des Alterungsprozesses der Module, der Ausrichtung, der Verschattung sowie allfälliger weiterer Einflussfaktoren auf die Effizienz der Energiegewinnung/-aufbringung zu sammeln und (ii) durch das Projekt Heliovis – ein Konzept von Sonnenkonzentratoren auf Basis aufblasbarer Polymerfolien – zu erforschen, wie diese in Hybridtechnik mit einem fossilen Kraftwerk verwendet werden können.

Die Ergebnisse aus beiden Projekten flossen in umfangreiche Berichte ein. Einerseits in den "Endbericht zur Studie Monitoring der PV Anlage Zwentendorf" von em. o.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Günther Brauner, Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Gawlik und Dipl. Ing. Christoph Groß sowie andererseits in den Endbericht "CSP-Retrofit kalorischer Dampfkraftwerke mit HELIOTubes". Der Gesamtnutzen der beiden Projekte ist nicht nur dem Land Niederösterreich, der EVN AG und der Gesellschaft, sondern durch die Verwendung der Daten in wissenschaftlichen Arbeiten auch einer breiten Öffentlichkeit zu Gute gekommen.

Die von der Gesellschaft durchgeführten Forschungsprojekte wurden auch vom Bund im Wege des Klima- und Energiefonds gefördert.

Die Gründung der Gesellschaft und der von ihr durchgeführte Forschungsbetrieb entsprach somit den Vorgaben einschlägiger Gesetze, Landesregierungsbeschlüsse, Unternehmensstrategien und Vorstandsbeschlüsse ebenso wie den Erwartungen der Öffentlichkeit. Die Höhe der dafür eingesetzten Mittel, die Art ihrer Aufbringung und Verwendung standen in vernünftiger Relation zum Zweck der Gesellschaft und den von dieser gewonnenen Erkenntnissen.

6. Zuständigkeiten

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im überprüften Zeitraum Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für die Verwaltung der Gesellschaftsanteile des Landes NÖ an der NÖTECH und für die Entsendung von Vertretern des Landes NÖ in juristische Personen zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nahm die Abteilung Finanzen F1 die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft wahr.

7. Beschlüsse der NÖ Landesregierung

Die NÖ Landesregierung fasste zwei Beschlüsse, die den Beginn und das Ende der Beteiligung des Landes NÖ an der NÖTECH markieren.

Am 23. Juni 2009 fasste die NÖ Landesregierung den Beschluss zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen dem Land NÖ und einem Tochterunternehmen der EVN AG, in dem auch der Zweck der Gesellschaft und die finanzielle Beteiligung des Landes NÖ an der Gesellschaft festgelegt wurden.

Die NÖ Landesregierung verfolgte damit das Ziel, den Erfordernissen und der Bedeutung von erneuerbaren Energiequellen verstärkt Rechnung zu tragen. Die Gründung der Gesellschaft wurde als geeignetster Weg angesehen, um diesbezügliche Forschungsprojekte zu unterstützen, weil die NÖ Landesregierung damit – im Gegensatz zu einem reinen Förderungsprojekt – die Interessen des Landes NÖ durch die Entsendung eines Geschäftsführers bzw. durch die Vertretung in die Generalversammlung wahrnehmen konnte.

Weitere Vorteile bestanden laut Abteilung Finanzen F1 darin, dass die Gesellschaft langfristig Kapital ohne Bankfinanzierung erhalten und das Kapital relativ einfach wieder aus der Gesellschaft genommen werden konnte. Allfällige Gewinnanteile wären überdies bei der vorliegenden echten stillen Gesellschaft als Betriebsausgabe abzugsfähig gewesen.

Der Landesrechnungshof sah die Möglichkeit, die Interessen des Landes NÖ in den Gesellschaftsorganen projektbezogen wahrzunehmen und das Risiko auf die Projektgesellschaft beschränken zu können, grundsätzlich als zweckmäßig an.

Auch die Finanzierungsbedingungen des Landes NÖ waren besser als die einer Projektgesellschaft. Allerdings musste das Land NÖ damals Budgetdefizite ausgleichen, während die EVN AG Gewinne auswies.

Die NÖ Landesregierung beschränkte die Beteiligung des Landes NÖ der Höhe nach und legte den Verwendungszweck fest. Sie erteilte keine Vorgaben, den zugesagten Betrag an einen geringeren Finanzierungsbedarf und weitere Anforderungen, die sonst für Projektförderungen verlangt werden, zu binden. Derartige Anforderungen wurden auch in den Gesellschaftsorganen nicht eingefordert. Die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vorgangsweise war daher diesbezüglich nicht sichergestellt.

Da der mehrjährige Budgetplan der NÖTECH keine Gewinne vorsah, kam der theoretisch möglichen Abzugsfähigkeit allfälliger Gewinnanteile aus der stillen Beteiligung für die NÖTECH vorerst keine praktische Bedeutung zu.

Der Landesrechnungshof empfahl, die finanzielle Unterstützung des Landes NÖ für Forschungsprojekte an einen geringeren Finanzierungsbedarf zu binden.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung sollte die finanzielle Unterstützung für Forschungsprojekte reduzieren können, wenn der Finanzierungsbedarf geringer ist als der zugesagte Betrag. Dafür sind die Verträge entsprechend zu gestalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen und bei der Gestaltung künftiger Verträge berücksichtigt werden, dass finanzielle Unterstützungen für Forschungsprojekte reduziert werden können, wenn der Finanzierungsbedarf geringer ist als der zugesagte Betrag.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Am 17. Dezember 2013 beschloss die NÖ Landesregierung, den Hälfteanteil des Landes NÖ an der NÖTECH an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zu verkaufen und die stille Beteiligung abzuschichten.

8. Zweck der Gesellschaft

Der Gesellschaftszweck umfasste laut Beschluss der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2009 die Planung, Entwicklung, Errichtung, Betrieb, Erforschung, Erbringung von Dienstleistungen sowie die Beratung auf dem Gebiet von erneuerbaren Energiequellen. Dazu wurden folgende potenzielle Projekte zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks angeführt:

- Einrichtung eines flächendeckenden Systems für Gemeinde-Energie-Checks
- Photovoltaikanlage Landeskindergarten Zwentendorf (4,5 kW Anlage)
- EVNSonnenStrom (Abnahme von Überschuss-Strom durch EVN)
- Angebote von online-energy-management-systems für Landesberufsschulen
- Umsetzung dezentrale Energielösungen
- Mikro-KraftWärmeKopplungsanlagen
- Absorptionswärmepumpen
- Ertüchtigung von Strohheizwerken
- Ertüchtigung zu Heizkraftwerken

Der Gesellschaftsvertrag vom 24. Juni 2009 legte folgenden Unternehmensgegenstand fest:

1. *Planung, Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verwertung und Fortleitung von erneuerbaren Energiequellen gem. Art. 2 lit. a Richtlinie 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (§ 5 Abs. 1 Z 11 ÖkostromG idF BGBl. I 114/2008)*
2. *Erforschung von Anwendungsmöglichkeiten erneuerbarer Energiequellen*
3. *Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energiequellen, insbesondere für Niederösterreichische Gebietskörperschaften, Gewerbe-, Industrie- und Haushaltskunden sowie im Zusammenhang mit der Anwendung erneuerbarer Energien, wie insbesondere Zählung, Messung, Fortleitung, Speicherung und Einsparung;*
4. *Beratung und Hilfestellung bei Anwendung der erneuerbaren Energiequellen*
5. *Vermittlungen von Tätigkeiten gem. Punkt 1 bis 4*
6. *Beteiligung an Gesellschaften, welche insbesondere auf dem Gebiet Punkt 1 bis 4 ihren Betriebsgegenstand haben, ausgenommen Bankgeschäfte*

Die Gesellschaft war außerdem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erschienen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Gesellschaftszweck den Beschluss der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 2009 abdeckte und die Umsetzung der darin angeführten potenziellen Projekte ermöglichte.

Zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks und der potenziellen Projekte hielt er fest, dass mit der NÖTECH die Projekte „Photovoltaikanlage“ und „Heliotubes“ verwirklicht bzw. finanziell unterstützt wurden.

Dazu merkte der Landesrechnungshof an, dass das zunächst durchgeführte Projekt Photovoltaikanlage in dem genannten Beschluss der NÖ Landesregierung nicht aufschien, obwohl es in einem Antrag an den Vorstand der EVN AG bereits am 8. Juni 2009 als Initialprojekt geplant war. Auch das Forschungsprojekt Heliotubes war nicht genannt, obwohl im Juni 2009 bereits ein Förderungsantrag an den Klima- und Energiefonds des Bundes vorlag, in dem die EVN AG als Mitglied des Projektkonsortiums genannt war.



Photovoltaikanlage Zwentendorf

9. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft bestanden aus der Geschäftsführung mit zwei Geschäftsführern und der Generalversammlung. Der im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Aufsichtsrat und der zur Beratung der Geschäftsführer vorgesehene Beirat wurden nicht eingerichtet.

Die Organwalter der Gesellschaft waren zugleich dem Gesellschaftszweck und den nicht unbedingt gleichgelagerten Interessen des Landes NÖ bzw. der EVN AG verpflichtet.

9.1 Geschäftsführung

Die beiden Geschäftsführer trugen die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft, wobei vorgesehen war, dass jeder Geschäftsführer einen ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung zu leiten hatte. Der Gesellschaftsvertrag räumte jedem Gesellschafter das Recht zur Nominierung jeweils eines Geschäftsführers mit selbständigem Vertretungsrecht ein. Die Geschäftsführer erhielten von der Gesellschaft kein Honorar.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass den beiden Geschäftsführern keine eigenen Geschäftsbereiche zugewiesen und keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen wurde.

Die Gesellschaft beschäftigte kein eigenes Personal. Daher bestand die Aufgabe der Geschäftsführer darin, die erforderlichen Leistungen von der EVN AG bzw. von anderen Unternehmen zuzukaufen, die dazu erforderlichen Verträge abzuschließen und zu überwachen.

Die NÖ Landesregierung sicherte sich mit dem Nominierungsrecht eines Geschäftsführers den Zugang zu allen Informationen über den Geschäftsgang und die Einflussnahme auf die Geschäftsführung.

Der Landesrechnungshof vermisste Unterlagen zur Geschäftsführung bzw. zur Beteiligungsverwaltung, wie eine regelmäßige Berichterstattung an die zuständige Fachabteilung über die aktuelle Geschäftsentwicklung bzw. die Zielerreichung samt Abweichungsanalyse oder Protokolle, was darauf hinwies, dass die EVN AG den bestimmenden Einfluss auf die Steuerung der Geschäfte ausübte.

Der Landesrechnungshof verwies auf das Handbuch Beteiligungsmanagement des Bundeslandes Niederösterreich, in dem unter anderem die Berichtspflichten und die Steuerungs- und Kontrollprozesse von Beteiligungsunternehmen festgelegt waren.

9.2 Generalversammlung

Die Gesellschafterversammlung war von den Gesellschaftern zu bilden. Ihr oblagen die Gestaltung des Gesellschaftsvertrags, die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Zustimmung zu bestimmten Geschäften. Die Beschlüsse der Generalversammlung waren bei bestimmten Geschäften einstimmig oder sonst mit einfacher Mehrheit zu fassen. Gesellschafterbeschlüsse konnten auch schriftlich (Umlauf) gefasst werden.

Unter die zustimmungspflichtigen Geschäfte fiel auch der Abschluss von Pachtverträgen.

Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden hatte. Die Genehmigung des Jahresabschlusses, der Vortrag des Bilanzverlustes sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2009 wurden im Umlauf beschlossen, wobei die Dokumente nicht datiert waren.

Generalversammlungen vor Ort fanden lediglich am 2. Dezember 2013 und am 30. Jänner 2014 statt, wobei die Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 und der Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung der Geschäftsführung beschlossen wurden. Die Höhe des Bilanzverlustes und die Verlustanteile der Gesellschafter waren in den Protokollen nicht angeführt.

Der Vertreter des Landes NÖ in der Generalversammlung wurde vom Landeshauptmann jeweils mit Einzelvollmacht entsandt. Bei den beiden ordentlichen Generalversammlungen vertrat ein Geschäftsführer gleichzeitig den Gesellschafter UTILITAS, wobei er sich beim Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung der Stimme enthielt.

Der Landesrechnungshof merkte an, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Demnach waren Generalversammlungen gemäß Gesellschaftsvertrag innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres abzuhalten und ordnungsgemäß zu protokollieren.

Ergebnis 2

Der Gesellschaftsvertrag bzw. die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen und künftig verstärkt darauf geachtet werden.

Stellungnahme der EVN AG:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen und künftig wird verstärkt darauf geachtet werden. Festzuhalten bleibt, dass die festgestellten Mängel keine materiellen Auswirkungen, insbesondere nicht auf den Betrieb der Anlage oder die Mittelverwendung, hatten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Da weder ein Aufsichtsrat noch ein Beirat bestanden, kam der Generalversammlung überdies eine erhöhte Aufsichts- bzw. Beratungsfunktion zu.

In diesem Zusammenhang verwies der Landesrechnungshof auf das Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Bundeslandes Niederösterreich, wonach im Sinn einer ergebnisorientierten Steuerung unter anderem für die Beteiligungsgesellschaft konkret messbare finanz- und leistungswirtschaftliche Ziele festzulegen waren.

Ergebnis 3

Die Vorgaben des Handbuchs für das Beteiligungsmanagement des Bundeslandes Niederösterreich sind einzuhalten, wonach für jede Beteiligungsgesellschaft im Sinne einer ergebnisorientierten Steuerung Ziele festzulegen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Feststellung des Landesrechnungshofes wird grundsätzlich zugestimmt und auf die Einhaltung des Handbuchs für das Beteiligungsmanagement verstärkt geachtet werden. Im gegenständlichen Fall wurden der Gesellschaft Ziele durch Beschlüsse über den Ankauf der Photovoltaikanlage und der Beteiligung an Heliovis vorgegeben. An diese Zielvorgaben hat sich die Gesellschaft auch gehalten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10. Finanzierung der NÖTECH

Die finanziellen Beiträge des Landes NÖ wurden von der NÖ Landesregierung am 23. Juni 2009 beschlossen.

Das Stammkapital der Gesellschaft von 35.000,00 Euro entsprach dem gesetzlichen Mindestkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und wurde von den beiden Gesellschaftern je zur Hälfte eingezahlt. Der Hälfteanteil des Landes NÖ am Stammkapital betrug 17.500,00 Euro.

Die weitere Finanzierung der Gesellschaft erfolgte durch eine Bareinlage des Landes NÖ in Höhe von 200.000,00 Euro und weiteren Bareinlagen des Landes NÖ im Rahmen einer stillen Beteiligung in Höhe von 600.000,00 Euro und 400.000,00 Euro sowie der EVN AG von 600.000,00 Euro.

Die stille Beteiligung wurde im September 2009 durch einen undatierten Gesellschaftsvertrag zwischen Land NÖ, EVN AG und NÖTECH gegründet. Die stillen Gesellschafter schienen nicht im Firmenbuch auf.

Die Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter Land NÖ und EVN AG von je 600.000,00 Euro waren für das Projekt Photovoltaikanlage in Zwentendorf bestimmt.

Die vom Land NÖ eingezahlten 200.000,00 Euro wurden in eine Kapitalrücklage eingestellt, der eine gleich hohe unbare Nutzungseinlage der EVN AG für die Einbringung von Know-how gegenüber stand.

Aufgrund der Vertragsgestaltung zur Berechnung der jährlichen Verlustbeteiligung der Gesellschafter war die unbare Nutzungseinlage nicht zu berücksichtigen, was sich nachteilig auf die Verlustbeteiligung des Landes NÖ auswirkte.

Die zweite Bareinlage des Landes NÖ von 400.000,00 Euro war für die Finanzierung des Projekts Heliotubes oder anderer Ökostromprojekte, insbesondere im Photovoltaikbereich, bestimmt. Die Zahlung erfolgte am 28. Februar 2011 und erhöhte die stille Beteiligung des Landes NÖ auf eine Million Euro und damit die Verlustbeteiligung auf 62,5 Prozent.

Das Land NÖ steuerte insgesamt 1.217.500,00 Euro zur Finanzierung von zwei Projekten (Photovoltaikanlage und Heliotubes) bei.

In den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ der Jahre 2009 bis 2013 war die stille Beteiligung als Darlehen (Forderung) und somit Maastricht-neutral ausgewiesen. Die Wertberichtigung erfolgte gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) erst nach dem Verkauf der Anteile des

Eine stille Beteiligung bzw. stille Gesellschaft entsteht mit einem formlosen Vertrag zwischen den Gesellschaftern. Sie begründet ein reines Innenverhältnis. Daher besteht im Unterschied zu Eigentümern nach außen keine Haftung gegenüber Dritten.



Heliotubes in Dürnrohr

Landes NÖ und der Abschichtung der stillen Beteiligung im Jahr 2014 im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten.

Diese Darstellung bildete daher die mit der stillen Beteiligung beabsichtigte Finanzierung der Forschungsprojekte und die Wertminderung nicht ab. Eine Finanzierung durch Gesellschafterzuschüsse des Landes NÖ hätte sich jeweils im Jahr der Auszahlung unmittelbar als Ausgabe im Landeshaushalt niederschlagen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass sich in den Entscheidungsgrundlagen keine Alternativen zur gewählten Vorgangsweise fanden und empfahl, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit möglicher Finanzierungsformen im Vorfeld zu prüfen.

Ergebnis 4

Die NÖ Landesregierung sollte im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit möglicher Finanzierungsformen prüfen lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Für derartige Vorhaben und Projekte ist die gewählte Gesellschaftsform wirtschaftlich und zweckmäßig. Sie stellte sicher, dass an einem allfälligen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft teilgenommen werden konnte und im Fall, dass es zu keinem wirtschaftlichen Erfolg kommt, der eingesetzte Betrag begrenzt ist.

Stellungnahme der EVN AG:

Für derartige Vorhaben und Projekte ist die gewählte Gesellschaftsform wirtschaftlich und zweckmäßig. Sie stellt sicher, dass an einem allfälligen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft teilgenommen werden kann, und im Fall, dass es zu keinem wirtschaftlichen Erfolg kommt, der eingesetzte Betrag begrenzt ist.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof ergänzte, dass der mehrjährige Budgetplan der NÖTECH keine Gewinne vorsah.

11. Verkauf der Geschäftsanteile

Die NÖ Landesregierung beschloss am 17. Dezember 2013, den Geschäftsanteil des Landes NÖ an der NÖTECH an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zu verkaufen und die stille Beteiligung abzuschichten. Der Verkauf des Geschäftsanteils und die Abschichtung der stillen Beteiligung des Landes NÖ erfolgten auf Basis der Bilanz zum 31. Dezember 2013 und bewirkten eine Rückzahlung von 100.001,00 Euro in den Landeshaushalt. Dieser Betrag setzte sich aus dem Verkaufserlös des Geschäftsanteils von 20.518 Euro und aus dem Restbetrag der stillen Beteiligung von 79.483,00 Euro zusammen.

Für die finanzielle Beteiligung des Landes NÖ an der NÖTECH wendete das Land NÖ somit insgesamt 1.125.499,00 Euro auf. Diesen Ausgaben standen die beiden abgeschlossenen Projekte gegenüber.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Projekte bereits am 30. März 2012 bzw. am 31. Juli 2012 abgeschlossen waren und die Gesellschaft nur Bilanzverluste erwirtschaftete. Daher verminderte der eineinhalb Jahre nach Abschluss der Projekte erfolgte Verkauf der Anteile des Landes NÖ den Erlös des Landes NÖ aus der Beteiligung um zumindest 30.000,00 Euro. Aufgrund der Vertragslage war dies jedoch nicht früher möglich.

Der Landesrechnungshof empfahl, Beteiligungen des Landes NÖ an Gesellschaften, die ihren Zweck erfüllt haben, zu beenden und auf eine entsprechende Vertragsgestaltung zu achten.

Ergebnis 5

Die NÖ Landesregierung sollte die Gesellschaftsverträge von Beteiligungen des Landes NÖ so gestalten, dass diese unter Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist beendet werden können, sobald deren Zweck erfüllt wurde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Aussage des Landesrechnungshofes, Gesellschaftsverträge von Beteiligungen des Landes NÖ so zu gestalten, dass diese unter Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist beendet werden können, wird grundsätzlich zugestimmt, aber es wird zu bedenken gegeben, dass im Fall einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern das Einvernehmen mit dem Mitgesellschafter zu erzielen ist. Neben diesem Aspekt gibt es insbesondere auch im Gesellschaftsvertragsrecht allgemein anerkannte Formulierungen und Fristen. Die im gegenständlichen Fall vereinbarten

Beendigungsmodalitäten entsprechen ganz üblichen Bestimmungen in vergleichbaren Fällen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

12. Bilanzentwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft war gemäß Unternehmensgesetzbuch eine kleine Kapitalgesellschaft mit vereinfachten Offenlegungspflichten.

Aktiva und Passiva in der Bilanz der Gesellschaft stellten sich zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Jahre 2009 bis 2013 wie folgt dar:

Tabelle 4: Vermögenslage und Bilanzvergleich in Euro

AKTIVA	2009	2010	2011	2012	2013
Anlagevermögen	1.170.000,00	1.110.000,00	604.223,00	453.920,00	426.409,70
Umlaufvermögen	1.675.359,79	195.070,64	515.396,61	124.451,02	36.472,55
SUMME AKTIVA	2.845.359,79	1.305.070,64	1.119.619,61	578.371,02	462.882,25
PASSIVA	2009	2010	2011	2012	2013
<i>Bilanzverlust</i>	-64.761,19	-85.450,95	-205.099,43	-230.082,17	-237.684,23
Eigenkapital	170.238,81	149.549,05	29.900,57	4.917,83	-2.684,23
Einlage stiller Gesellschafter	869.304,54	763.654,68	349.026,72	178.931,49	127.172,78
Unversteuerte Rücklagen	330.000,00	330.000,00	330.000,00	330.000,00	330.000,00
Rückstellungen	35.439,97	2.886,35	332.513,90	5.500,00	2.000,00
Verbindlichkeiten	1.440.376,47	58.980,56	78.178,42	59.021,70	6.393,70
SUMME PASSIVA	2.845.359,79	1.305.070,64	1.119.619,61	578.371,02	462.882,25

12.1 Entwicklung der Aktiva

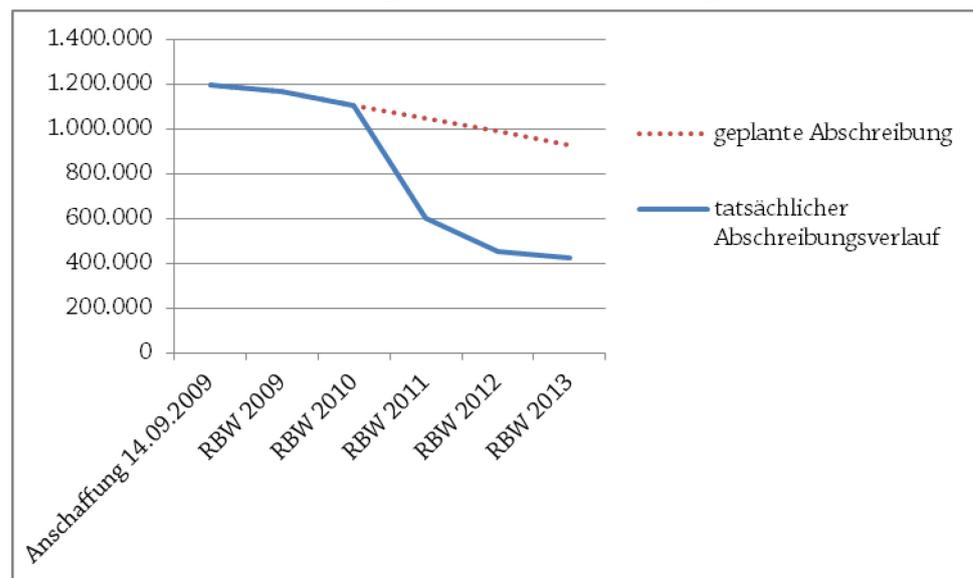
Die Verminderung des Anlagevermögens um 64,5 Prozent war auf den Wertverlust der Photovoltaikanlage, insbesondere auf den Preisverfall von Photovoltaikmodulen zurückzuführen, welche die NÖTECH am 14. September 2009 um 1,20 Millionen Euro von der EVN AG erworben hatte.

Die planmäßige Abschreibung der Anlage, die aus verschiedenen handelsüblichen Photovoltaikmodulen bestand, betrug jährlich fünf Prozent über eine 20-jährige Nutzungsdauer. Die Anlage wurde jedoch auch außerplanmäßig abgeschrieben. Daher betrugen die Abschreibungen im Jahr 2011 rund 42 Prozent (505.777,00 Euro) und im Jahr 2012 rund zehn Prozent (115.775,00 Euro) des Anschaffungswerts.

Als Berechnungsgrundlage wurde der Wiederbeschaffungswert herangezogen, der aus der Ausschreibung für die Erweiterung der Anlage für das Bürgerbeteiligungsmodell der EVN AG vom 4. Dezember 2012 bekannt war. Die vorgesehene Nutzungsdauer von 20 Jahren blieb aufrecht.

Die tatsächliche Abschreibung der Anlage stellte sich im Vergleich zur geplanten Abschreibung über die Nutzungsdauer von 20 Jahren wie folgt dar:

Abbildung 2: Gegenüberstellung des Verlaufs der geplanten mit der tatsächlichen Abschreibung der Photovoltaikanlage



Wie der Abschreibungsverlauf zeigt, betrug der Wertverlust der Photovoltaikanlage durch die planmäßige Abschreibung 22,5 Prozent und durch die außerplanmäßigen Abschreibung nach Unternehmensgesetzbuch (UGB) 64,5 Prozent des Anschaffungswerts Ende 2013.

Das verminderte den Restbuchwert (RBW) zum 31. Dezember 2013 auf 426.409,00 Euro oder auf rund 35,5 Prozent des Anschaffungswerts. Die erforderliche außerplanmäßige Abschreibung bewirkte, dass das Land NÖ beim Verkauf ihrer Geschäftsanteile und Abschichtung der stillen Beteiligung zum 31. Dezember 2013 um 274.436,13 Euro weniger erhielt.

Die starke Verminderung des Umlaufvermögens von rund 1,68 Millionen Euro im Jahr 2009 auf rund 195.000,00 Euro im Jahr 2010 war auf den Kauf der Photovoltaikanlage zurückzuführen, der aus vorhandenen Mitteln finanziert wurde. Außerdem bestanden Forderungen der NÖTECH aus einer Finanzanlage gegenüber der EVN Finanzservice GmbH von 191.000,00 Euro, die 2011 beglichen wurden. Dieses Rechtsgeschäft bzw. die EVN Finanzservice GmbH wurden nicht in die Gebarungsüberprüfung einbezogen.

Der Anstieg des Umlaufvermögens im Jahr 2011 auf rund 515.400,00 Euro war auf die Vermögenseinlage des Landes NÖ von 400.000,00 Euro zurückzuführen.

12.2 Entwicklung der Passiva

Die Gesellschaft erwirtschaftete bereits im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2009 einen Bilanzverlust von rund 67.760,00 Euro, der sich mit jährlichen weiteren Verlusten bis zum Jahr 2013 auf rund 237.684,00 Euro mehr als verdreifachte.

Diese Entwicklung war auf die hohen Aufwendungen, insbesondere für die Abschreibungen der Photovoltaikanlage und den Betrieb der Anlage, denen keine Erträge aus der Stromerzeugung bzw. aus der Forschung gegenüberstanden, zurückzuführen. Im Jahr 2010 wurde eine Rückstellung für das Projekt Heliotubes in Höhe von 329.635,00 Euro gebildet.

Die Aufwendungen für den Betrieb der Photovoltaikanlage in Zwentendorf umfassten die Kosten für die Pacht des Geländes von der EVN Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H. sowie für die Abgeltung der Betriebsführung und der sonstigen Dienstleistungen, welche die EVN AG für die NÖTECH erbrachte.

Die Verluste zehrten das von den Gesellschaftern eingebrachte Eigenkapital auf. Die Bilanz 2013 wies ein negatives Eigenkapital von 2.684,43 Euro aus.

Die stillen Gesellschafter nahmen anteilig am Verlust oder Gewinn der NÖTECH teil, höchstens jedoch bis zum Betrag ihrer Einlage.

Ihre Verlustbeteiligung (Verlustanteil) ergab sich aus dem Verhältnis ihrer stillen Einlagen zu den Gesamteinlagen bestehend aus stillen Einlagen, Kapitalrücklagen und Stammkapital. Wie die Tabelle 5 veranschaulicht, betrug dieses Verhältnis zum 31. Dezember 2009 insgesamt 83,62 Prozent für das Land NÖ und die EVN AG.

Der Verlustanteil bezog sich dabei nicht auf den Bilanzverlust, sondern war als Jahresfehlbetrag abzüglich Steuern vom Einkommen und Ertrag, zuzüglich Ertrag aus der Auflösung abzüglich Aufwand aus der Dotierung von un- versteuerten Rücklagen definiert.

**Tabelle 5: Berechnung der Verlustbeteiligung der stillen Gesellschafter
(Land NÖ und EVN AG)**

	2009	2010	2011	2012	2013
Einlage stille Beteiligung	1.200.000,00	1.200.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00
Kapitalrücklage	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00
Gesamteinlagen	1.435.000,00	1.435.000,00	1.835.000,00	1.835.000,00	1.835.000,00
Anteil der Stillen an den Gesamteinlagen	83,62 %	83,62 %	87,19 %	87,19 %	87,19 %
= Jahresfehlbetrag	-65.456,65	-126.339,62	-934.276,44	-195.077,97	-59.360,77
- Unversteuerte Rücklage	-330.000,00				
= Jahresverlust	-395.456,65	-126.339,62	-934.276,44	-195.077,97	-59.360,77
Verlustübernahme durch Gesellschafter gesamt (Jahresverlust x Anteil Stille in Prozent)	-330.695,46	-105.649,86	-814.627,96	-170.095,23	-51.758,71
Stand Ergebnisverrechnungskonto (Stand stille Beteiligung Vorjahr minus Verlustübernahme)	869.304,54	763.654,69	349.026,73	178.931,50	127.172,79

Der Gegenwert der unbaren Nutzungseinlage der EVN AG von 200.000,00 Euro wurde entsprechend den Bilanzierungsregeln nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung hätte die Summe der Gesamteinlagen auf 1.635.000,00 Euro in den Jahren 2009 und 2010 erhöht und den Verlustanteil der stillen Gesellschafter auf insgesamt 73,40 Prozent reduziert.

Der Landesrechnungshof empfahl, bei der vertraglichen Gestaltung der Berechnung der Verlustanteile der stillen Gesellschafter auch unbare Leistungen einzubeziehen, um eine Gleichbehandlung von unbaren und baren Vermögenseinlagen sicherzustellen.

Ergebnis 6

Bei der vertraglichen Gestaltung der Gewinn- und Verlustbeteiligung sind nicht nur Bareinlagen sondern auch unbare Einlagen der Gesellschafter zu berücksichtigen, um eine leistungsgerechte Verteilung sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits zu Ergebnis 5 festgehalten, handelt es sich auch beim Gesellschaftsvertrag über die stille Gesellschaft um einen mehrseitigen Vertrag, bei dem Einvernehmen mit den Vertragspartnern zu erzielen ist. Grundsätzlich wird man auch hier Verträge so gestalten, dass die Interessen des Landes bestmöglich gewahrt sind.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Anteil der stillen Einlagen an den Gesamteinlagen erhöhte sich von 83,62 Prozent im Jahr 2009 auf 87,19 Prozent ab dem Jahr 2011. Diese Erhöhung war auf die stille Beteiligung des Landes NÖ in Höhe von 400.000,00 Euro zurückzuführen.

Die Gesellschaft nützte im Jahr 2009 die Möglichkeit, eine unbesteuerte Rücklage (Bewertungsreserve) von 330.000,00 Euro zu bilden. Dadurch erhöhte sich jedoch der Jahresfehlbetrag von 65.456,65 Euro auf 395.456,65 Euro, parallel dazu stieg die Verlustbeteiligung der stillen Gesellschafter um rund 275.946,00 Euro $[(395.456,65 - 65.456,65) \times 83,62 \text{ \%}]$.

Diese Rücklage stellte eine stille Reserve dar, die dem Eigenkapital zuzurechnen war. Beim Verkauf des Geschäftsanteils des Landes NÖ wurde diese mit einem Betrag von 144.375,00 Euro nicht geltend gemacht.

Daher kritisierte der Landesrechnungshof, dass dieser Betrag im Zuge des Verkaufs des Gesellschaftsanteils an die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. nicht an das Land NÖ zurückfloss, sondern in der Gesellschaft verblieb.

Der Landesrechnungshof hätte erwartet, dass die Vertreter des Landes NÖ in der Generalversammlung und in der Geschäftsführung diesen Betrag geltend machen und bei der Ermittlung des Verkaufspreises von Geschäftsanteilen des Landes NÖ einbeziehen.

Ergebnis 7

Unversteuerte Rücklagen sollten bei der Ermittlung des Verkaufspreises von Geschäftsanteilen des Landes NÖ gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Unversteuerte Rücklagen sollten bei der Ermittlung des Verkaufspreises von Geschäftsanteilen des Landes NÖ gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden. Hinsichtlich der unversteuerten Rücklagen wird festgestellt, dass die Gesellschaft auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7a EStG eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung vorgenommen hat. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Afa ist zwar grundsätzlich ein Wahlrecht, jedoch hat die Geschäftsführung die Verpflichtung, zulässige Steuerbegünstigungen zum Wohl der Gesellschaft zu nützen. Aus unternehmensrechtlicher (bilanzieller) Sicht ergibt sich daraus das Gebot, eine Bewertungsreserve nach § 205 Abs.1 UGB zu bilden. Die Bewertungsreserve ist erst dann aufzulösen, wenn die steuerliche Wertminderung durch die unternehmensrechtliche Absetzung zu ersetzen ist. Da der unternehmensrechtliche Buchwert der Anlage bis einschließlich zum Jahresabschluss 31.12.2013 über der Bewertungsreserve gelegen ist, wurde daher keine Auflösung der Bewertungsreserve vorgenommen. Desweiteren gilt auch für den Verkauf, dass der dabei abgeschlossene Vertrag ein zweiseitiger ist, bei dem Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen ist. Im Bemühen, nach Abschluss der Forschungsprojekte, die Beteiligung so rasch als möglich zu verwerten, was auch der Ansicht des Landesrechnungshofes entspricht, war das das erzielbare Verhandlungsergebnis.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Rückstellungen betrafen im Jahr 2009 ein Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ausständige Rechnungen aus dem Pacht-, dem Dienstleistungs- und dem Betriebsführungsvertrag. Im Jahr 2011 umfassten die Rückstellungen ebenfalls ein Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Vereinbarung mit der EVN AG über die Abgeltung von Leistungen zum Forschungsprojekt Heliotubes von 329.635,00 Euro und sonstige ausständige Rechnungen. Im Jahr 2012 und 2013 beinhalteten die Rückstellungen die Honorare der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten von rund 1,44 Millionen Euro im Jahr 2009 auf rund 59.000,00 Euro im Jahr 2010 und rund 6.400,00 Euro im Jahr 2013 war im Wesentlichen auf die Bezahlung der Photovoltaikanlage und anderer Rechnungen zurückzuführen.

13. Projekt Photovoltaikanlage Zwentendorf



Photovoltaikanlage in Zwentendorf

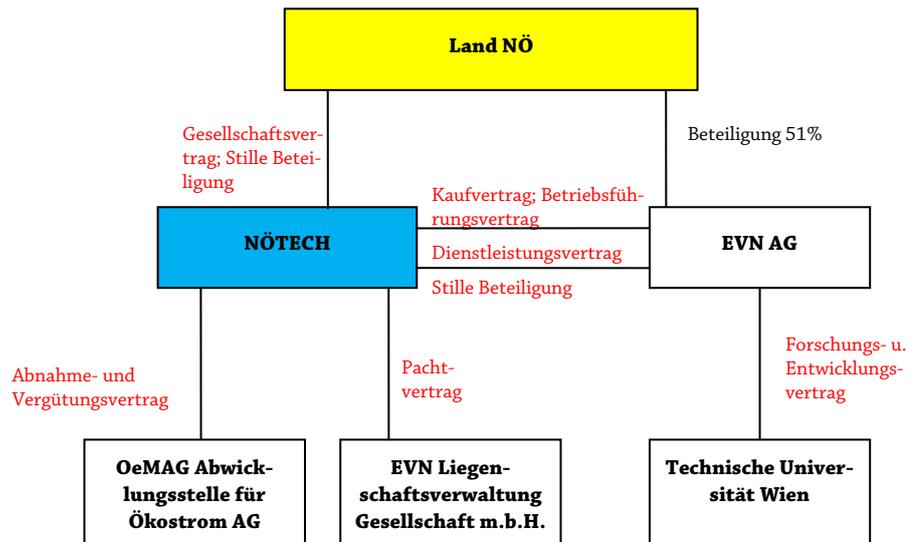
Das Projekt Photovoltaikanlage Zwentendorf verfolgte das Ziel, den Einfluss verschiedener Faktoren wie Ausrichtung, Anstellwinkel, Einstrahlrichtung, Temperatur, Verschmutzung oder Verschattung auf die Energieaufbringung und den Ertrag der Anlage unter realen Umweltbedingungen zu ermitteln. Die handelsüblichen Photovoltaikmodule, Nachführungssysteme, Solarumrichter und Hilfseinrichtungen der Anlage in Zwentendorf erfüllten die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Dazu wurde das Messsystem beurteilt, Ertrags- und Leistungsanalysen durchgeführt und Möglichkeiten zur Reduktion von Einspeiseschwankungen erarbeitet.

13.1 Projektorganisation

Die NÖTECH stellte sich als Projekt- bzw. Zweckgesellschaft dar, die sämtliche Leistungen für die Abwicklung des Projekts direkt oder indirekt vom Land NÖ und von der EVN AG, von der EVN Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H. und von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG bezog.

Die für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Vertragspartner und die dafür notwendigen Verträge (Dienstleistungs-, Betriebsführungs-, Pacht-, Forschungs- und Entwicklungsvertrag, Abnahme- und Vergütungsvertrag) zeigt nachfolgende Übersicht:

Abbildung 3: Struktur des Projekts Photovoltaikanlage



Die EVN AG war sowohl als stiller Gesellschafter als auch über ihre Tochtergesellschaft UTILITAS Dienstleistungs- und Beteiligungs – Gesellschaft m.b.H. auch an der NÖTECH beteiligt und zugleich Vertragspartner der NÖTECH.

13.2 Kaufvertrag

Die Photovoltaikanlage war im Auftrag der EVN AG am Standort des Kraftwerks Zwentendorf errichtet und am 25. Juni 2009 probeweise in Betrieb genommen worden. Der Probetrieb endete mit Abschluss des Kaufvertrags am 14. September 2009.

Die NÖTECH erwarb die Photovoltaikanlage am 14. September 2009 von der EVN AG zu einem Kaufpreis von 1,20 Millionen Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Laut Geschäftsführung bestand die Anlage aus 1.046 Modulen und wies eine installierte Leistung von 214 kWp (Kilowatt Peak = Spitzenleistung) auf. Im Pachtvertrag umfasste die Anlage 990 Module, laut Kaufvertrag hingegen 954 Module samt Zusatzeinrichtungen. Die Abweichung zum Kaufvertrag erklärte die Geschäftsführung damit, dass mehr Module geliefert als verrechnet wurden.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die EVN AG für die Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme samt Zusatzaufträgen bis zum 28. August 2009 insgesamt 865.098,88 Euro bezahlt hatte.

Die Differenz zum Kaufpreis von 334.901,12 Euro begründete die Geschäftsführung der NÖTECH mit verschiedenen Zusatzkosten in Höhe von insgesamt 223.803,96 Euro, die für die EVN AG in Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage noch bis zum 14. September 2009 anfielen. Demnach war ein Kaufpreis von 1.088.902,84 Euro nachvollziehbar.

Weitere von der Geschäftsführung in einer Aufstellung ins Treffen geführte Anschaffungskosten von 361.085,33 Euro fielen erst nach Abschluss des Kaufvertrags an und betrafen den Zeitraum bis 15. September 2011.

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Kaufvertrag eine fertiggestellte und in Betrieb befindliche Photovoltaikanlage als Kaufgegenstand beschrieb.

Weiters wies er darauf hin, dass die in der Aufstellung angeführten Positionen zum Teil keine Bezeichnungen oder Bestelltexte enthielten, sodass diesen Positionen nicht eindeutig Leistungen aus den Verträgen zugeordnet werden konnten.

Zumindest 81.094,70 Euro entfielen eindeutig auf Einzelpositionen, die für Leistungen im Rahmen des Betriebsführungsvertrags (rückwirkend) abgerechnet wurden. Weitere Positionen ließen sich ebenfalls der Betriebsführung zuordnen.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die Höhe des Kaufpreises der Photovoltaikanlage in Zwentendorf teilweise mit vertretbarem Aufwand nicht mehr nachvollziehbar war.

13.3 Pachtvertrag

Die NÖTECH schloss am 4. März 2010 mit der EVN Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H. das „Übereinkommen Photovoltaikanlage – Pachtvertrag“ ab. Dieser Pachtvertrag räumte der NÖTECH das Recht ein, bestimmte Räume und Einrichtungen im Kraftwerk Zwentendorf sowie Flächen für Zwecke der Errichtung, des Bestands und des Betriebs von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Das jährliche Entgelt für die Zurverfügungstellung der Flächen und Räume wurde mit 19.000,00 Euro (zuzüglich USt) festgelegt. Der Vertrag trat rückwirkend mit 14. September 2009 in Kraft.

Das jährliche Entgelt enthielt alle anfallenden Neben- und Betriebskosten des Objekts (Flächen und Räume), nicht jedoch besondere Energiekosten oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Personalkosten.

In der Praxis erschwerte die pauschale Einbeziehung von „Neben- und Betriebskosten für Räume und Flächen“ unter gleichzeitiger Nichteinbeziehung „besonderer Energiekosten oder zusätzlicher Aufwendungen bzw. Personal-

kosten“ die Abgrenzung der mit dem jährlichen Entgelt (Pachtzins) abgegoltenen Aufwendungen und Kosten.

Das jährliche Entgelt (Pachtzins) betrug 19.000,00 Euro für eine Modulfläche von 1.583 m² wertgesichert mit einer jährlichen Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Der Pachtvertrag gestattete die Anbringung der Paneele auf der Fassade und dem Dach des Reaktorgebäudes sowie auf der Freifläche (7.216 m²) unmittelbar neben dem ehemaligen AKW. Die Angemessenheit des Pachtzinses wurde wie folgt begründet:

... der Jahreszins entsprach in etwa der Fläche aller Module und benützten Flächen in Quadratmeter mal EUR 1,-- je Monat, was auch im Hinblick auf die außergewöhnliche Umgebung des ehemaligen AKW als angemessen erachtet wurde; echte Vergleichswerte sind leider schwer auszumachen, weil es ja tatsächlich in Österreich keine Vergleichsmöglichkeit gibt. ...

Auf Grundlage dieser Mitteilung ergab sich für die auf der Freifläche aufgestellten Paneele mit einer Modulfläche von 1.132 m² ein anteiliger Pachtzins von rund 14.000,00 Euro.

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass der abgerechnete Pachtzins in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2013 der vereinbarten Höhe samt der jährlichen Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex entsprach. Im Jahr 2012 wurde die Anpassung des Pachtzinses nicht zur Gänze verrechnet. Die geringfügige Abweichung von 364,77 Euro zur tatsächlich verrechenbaren Indexanpassung ließ sich nicht mehr erklären.

Weiters wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass der Aufwand für den jährlichen Pachtzins rund 41 Prozent des unter optimalen Bedingungen möglichen Ertrags aus der Ökostromerzeugung betrug.

Die NÖTECH rechtfertigte die Höhe des Pachtzinses mit der Flächenwidmung.

Schließlich merkte der Landesrechnungshof an, dass die im Gesellschaftsvertrag der NÖTECH festgelegte Zustimmung der Generalversammlung zum Abschluss des Pachtvertrags nicht eingeholt wurde.

13.4 Dienstleistungsvertrag

Mit dem Dienstleistungsvertrag vom 18. Dezember 2009, rückwirkend gültig ab 1. Oktober 2009, übertrug die NÖTECH der EVN AG die Durchführung von Dienstleistungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling sowie rechtliche Angelegenheiten. Die NÖTECH rechnete damit, dass durch die Übertragung geringere Kosten anfallen als bei eigener Durchführung der Leistungen.

Die Abgeltung für diese Leistungen orientierte sich am Grundsatz der Kostenabgeltung zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags. Der Dienstleistungsvertrag legte ein jährliches wertgesichertes Entgelt von 15.000,00 Euro fest und beschrieb in der Anlage genau die damit abgebotenen Leistungen. Das Entgelt war bei einer wesentlichen Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder des Leistungsumfangs um mehr als fünf Prozent entsprechend anzupassen.

Außerdem war das errechnete Entgelt mindestens einmal jährlich, und zwar bis spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr, hinsichtlich seiner Angemessenheit unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und der Kosten eines effizienten Leistungserbringers insgesamt zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Anpassungen der Entgelte in den Jahren 2010 bis 2013 geringfügig von der vereinbarten Wertsicherung abwichen, wobei insgesamt 399,89 Euro zu viel verrechnet wurden. Die Abrechnung des jährlichen Entgelts erfolgte vierteljährlich und enthielt eine pauschale Aufteilung der Rechnungssumme. Der überwiegende Teil des jährlichen Entgelts (70 Prozent) in Höhe von 10.500,00 Euro (ohne Wertsicherung) war dem gesamten Rechnungswesen zugeordnet. In den Belegjournalen der NÖTECH waren durchschnittlich rund 200 Buchungen pro Jahr dokumentiert.

Die Anzahl der durchgeführten Buchungen ging in den Jahren 2012 und 2013 gegenüber den Vorjahren um rund die Hälfte zurück. Eine Anpassung des jährlichen Entgelts aufgrund des geringeren Leistungsumfangs erfolgte nicht.

Auch die mindestens einmal jährlich bis zum Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr vorzunehmende Überprüfung der Angemessenheit der errechneten Entgelte unterblieb.

13.5 Betriebsführungsvertrag

Der Betriebsführungsvertrag zwischen der NÖTECH und der EVN AG wies kein Unterschriftsdatum auf, obwohl der Vertrag mit Unterfertigung in Kraft trat. Der Vertrag legte fest, dass die NÖTECH die Photovoltaikanlage betreibt und die gesamte operative technische Betriebsführung sowie die operativen kaufmännischen und administrativen Belange unter der Verantwortung der EVN AG erfolgen sollten. Dafür sollte der tatsächliche Aufwand verrechnet werden. Auf Grundlage der seit 14. September 2009 erbrachten Betriebsführung der EVN AG wurde der jährliche Aufwand mit rund 67.000,00 Euro geschätzt.

Die EVN AG erhielt dafür eine Generalhandlungsvollmacht bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Umfang des in diesem Vertrag festgelegten Betriebsführungsauftrags. Außerdem konnte die EVN AG Kooperationen mit universitären Einrichtungen und Forschungsinstitutionen eingehen und diesen die Photovoltaikanlage uneingeschränkt zugänglich machen.

Die erste Abrechnung der Betriebsführung erfolgte am 17. Jänner 2011. Sie enthielt pauschale Positionen und nach tatsächlichem Aufwand bemessene Kostenpositionen für den Leistungszeitraum 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 in Höhe von 51.014,00 Euro.

Die pauschale Verrechnung bestimmter Positionen entsprach nicht dem Betriebsführungsvertrag, der ausdrücklich eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vorsah, wurde jedoch auch in den Jahren 2011 und 2012 beibehalten.

Erst im Jahr 2013 erfolgte die Verrechnung erstmals ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand.

Im Zeitraum Oktober 2009 bis Dezember 2012 wurden insgesamt rund 71.000,00 Euro pauschal verrechnet. Dieser Betrag setzte sich aus folgenden gerundeten Positionen zusammen:

- Vor-Ort-Betreuung (7.400,00 Euro/Jahr)
- Statistik/Monitoring (7.400,00 Euro/Jahr)
- Allrisk-Sach-Deckung (2.800,00 Euro/Jahr)
- Stromverbrauch (1.000,00 Euro/Jahr)
- Grünflächenpflege (5.000,00 Euro/Jahr)

Die Beträge für Statistik/Monitoring, Allrisk-Sach-Deckung, Stromverbrauch und Grünflächenpflege entsprachen wertmäßig der Aufstellung des jährlichen Aufwands der EVN AG des ersten Betriebsjahrs und wurden in den Folgejahren unverändert fortgeschrieben. Lediglich der Wert für die Vor-Ort-Betreuung wurde nicht in voller Höhe (rund 15.500,00 Euro im Jahr 2009) fortgeschrieben.

Ein nachvollziehbarer Beleg für den tatsächlichen Aufwand der pauschal verrechneten Kosten lag lediglich bei der Allrisk-Sach-Deckung vor. Zu den übrigen pauschal verrechneten Positionen fehlten entsprechende Nachweise.

Nach tatsächlichem Aufwand verrechnete Leistungen ließen sich teilweise nicht von den pauschal verrechneten abgrenzen und betrafen Leistungen, die vom Kaufvertrag, vom Pachtvertrag, von direkten Zahlungen der Gesellschaft und vom Forschungsauftrag an die Technische Universität Wien umfasst waren.

In den Abrechnungsunterlagen zum Betriebsführungsvertrag fanden sich beispielsweise folgende Überschneidungen bzw. Doppelverrechnungen:

- Im Rahmen des Betriebsführungsvertrags wurden zumindest 81.094,70 Euro an tatsächlichen Aufwendungen rückwirkend verrechnet, die auch in der Aufstellung zum Kaufpreis als Teil der Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage angeführt wurden.
- Die Stromkosten wurden einerseits pauschal im Rahmen des Betriebsführungsvertrags und andererseits direkt mit der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. verrechnet und waren hinsichtlich der Flächen und Räume als Neben- und Betriebskosten teilweise vom Pachtzins umfasst.
- Aufgrund der Bezeichnungen der tatsächlichen Aufwendungen und der pauschalen Positionen ließen sich Doppelzuordnungen nicht ausschließen, weil genaue Beschreibungen der verrechneten Kosten bzw. Leistungen fehlten. Bei der Zuordnung war keine einheitliche Vorgehensweise erkennbar.

In den Jahren 2009 bis 2013 verrechnete die EVN AG der NÖTECH für die Betriebsführung 179.589,59 Euro und zusätzlich 32.000,00 Euro für den Forschungsauftrag „Monitoring der PV-Anlage Zwentendorf“.

Dieser Forschungsauftrag wurde dem Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der Technischen Universität Wien für den Zeitraum Juni 2010 bis Mai 2012 erteilt. Im selben Zeitraum verrechnete die EVN AG der NÖTECH jährlich 7.400,00 Euro für „Statistik/Monitoring“. Diese Leistungen standen laut technischem Projektleiter in keinem Zusammenhang mit dem Forschungsauftrag.

Im Jahr 2013 erfolgte die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und enthielt keine pauschalen Positionen. Der verrechnete Aufwand für die Betriebsführung der EVN AG betrug 20.644,34 Euro und damit rund ein Drittel der im Jahr 2009 geschätzten Kosten.

Der Landesrechnungshof empfahl der Geschäftsführung von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Vertragsverhältnisse aufeinander abzustimmen und so zu gestalten, dass vereinbarte Entgelte eindeutig den Kosten und Leistungen zugeordnet werden können.

Ergebnis 8

Vertragsverhältnisse bei Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, sind aufeinander abzustimmen und so zu gestalten, dass vereinbarte Entgelte eindeutig den Kosten und Leistungen zugeordnet werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Aussage des Landesrechnungshofes wird zugestimmt, aber darauf verwiesen, dass im gegenständlichen Fall aus den technischen und räumlichen Gegebenheiten teilweise eine direkte Verrechnung der Kosten nicht möglich war und daher auf eine Pauschalierung zurückgegriffen werden musste.

Stellungnahme der EVN AG:

Abstrakt betrachtet, ist dem Ergebnis jedenfalls zuzustimmen; im gegenständlichen Fall war es jedoch aus technischen und räumlichen Gegebenheiten (zB Unmöglichkeit von Subverzählerung) teilweise faktisch nicht möglich, eine direkte Verrechnung der Kosten durchzuführen, weshalb auf eine teilweise Pauschalierung zurückgegriffen werden musste.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof ergänzte, dass auch pauschale Entgelte für erbrachte Leistungen nachvollziehbar und überprüfbar zu vereinbaren, Überschneidungen mit Einzelverrechnungen zu tatsächlichen Aufwendungen auszuschließen sowie eine einheitliche Vorgehensweise bei Zuordnungen von Kosten sicherzustellen sind.

13.6 Abnahme und Vergütung von Ökostrom

Die EVN AG hatte am 16. April 2009 den Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage beim Amt der NÖ Landesregierung gestellt und die Bewilligung am 11. Februar 2010 erhalten. Laut Auskunft der Geschäftsführung war das damalige Förderkontingent des Bundes für Ökostromanlagen bereits ausgeschöpft.

Die NÖTECH schloss am 18. Oktober 2011 und am 9. November 2011 Verträge über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit der OeMAG Abwicklungs- und Förderstelle für Ökostrom AG ab (kurz OeMAG Abwicklungs-

stelle). Grundlage waren das Ökostromgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen.

Der Abschluss des Fördervertrags verbesserte den Kostendeckungsgrad der Photovoltaikanlage von neun auf 85 Prozent.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der NÖTECH Einnahmen von rund 67.000,00 Euro entgingen, weil die Gesellschaft in den Jahren 2010 und 2011 nicht am Förderungsprogramm gemäß Ökostromgesetz teilnehmen konnte.

13.7 Forschungs- und Entwicklungsvertrag

Die EVN AG schloss im Rahmen der Betriebsführung mit dem Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der Technischen Universität Wien am 8. Juni 2010 einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag für einen Zeitraum von zwei Jahren ab.

Der Forschungsauftrag bezweckte, verschiedene Einflussfaktoren auf den Ertrag der Anlage zu ermitteln, die Beratung bei der Auswahl der Messkomponenten vorzunehmen, ein Messkonzept (Mess- und Aufzeichnungsgenauigkeit, Zeitraster) zu erstellen und darüber der EVN AG Jahresberichte vorzulegen.

Das Institut legte am 31. Juli 2012 den Endbericht zum Projekt vor. Dieser beinhaltete aufgrund verschiedenster Analysen Empfehlungen sowohl für Einzelanlagen als auch für den großflächigen Einsatz von Photovoltaikanlagen.

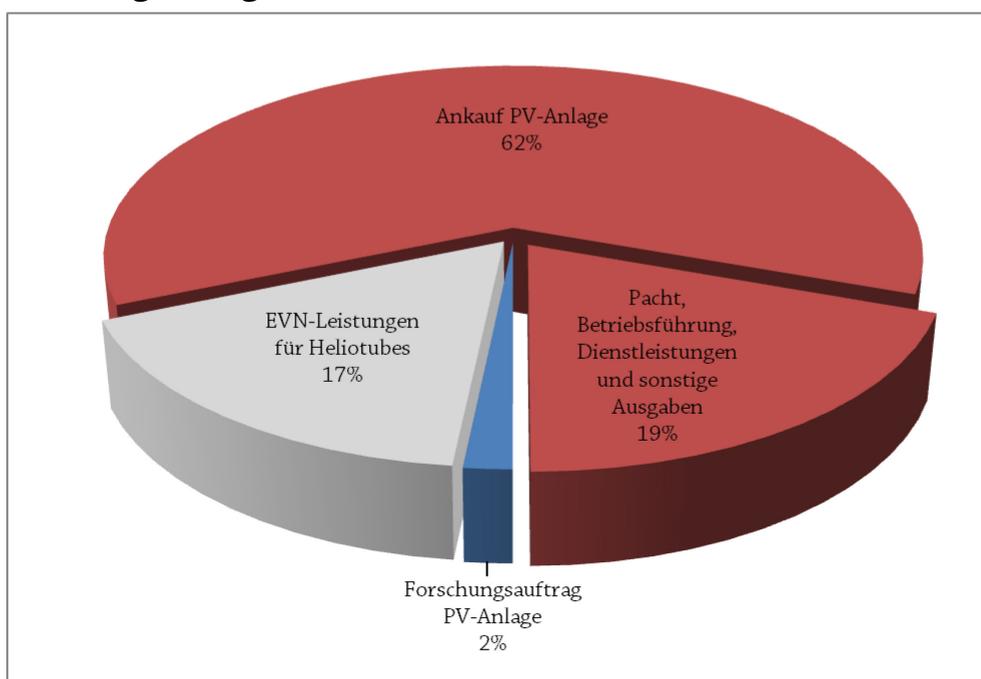
Die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden auch für Dissertationen und andere Publikationen verwendet.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass zwei Prozent des Gesamtaufwands der NÖTECH für die Photovoltaikanlage auf die zweijährige Forschungstätigkeit und 62 Prozent auf den Ankauf des Forschungsgegenstands entfielen, der für eine 20-jährige Nutzungsdauer errichtet wurde. Weitere 19 Prozent des Gesamtaufwands der NÖTECH entfielen auf Pacht, Betriebsführung, Dienstleistungen und sonstige Ausgaben.

13.8 Kostengliederung der NÖTECH

Die NÖTECH wendete von ihrer Gründung am 24. Juni 2009 bis zur ihrer Auflösung am 31. Dezember 2013 insgesamt rund 1,94 Millionen Euro für die Anschaffung, den Betrieb, die Beforschung der Photovoltaikanlage in Zwentendorf und sonstige Ausgaben sowie für das Projekt Heliotubes auf.

Abbildung 4: Ausgaben der Gesellschaft 2009 bis 2013

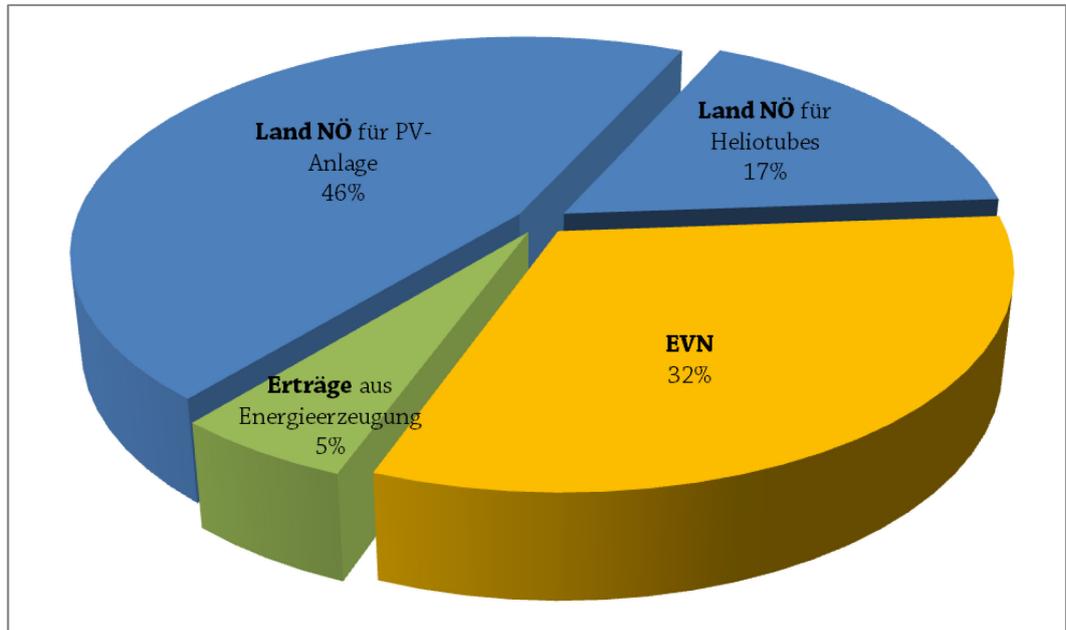


Diesen Ausgaben standen insgesamt Einnahmen in Höhe von 1,94 Millionen Euro gegenüber, die sich aus den Einlagen des Landes NÖ, der EVN AG und den Erträgen aus der Stromerzeugung zusammensetzten.

Die Ausgaben für Pacht, Dienstleistungen, Betriebsführung und sonstige Aufwendungen in den Jahren 2009 bis 2013 überstiegen die Erträge aus der Stromerzeugung um 14 Prozent und betragen insgesamt 19 Prozent der Gesamtausgaben der NÖTECH.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der Einnahmen der NÖTECH in den Jahren 2009 bis 2013.

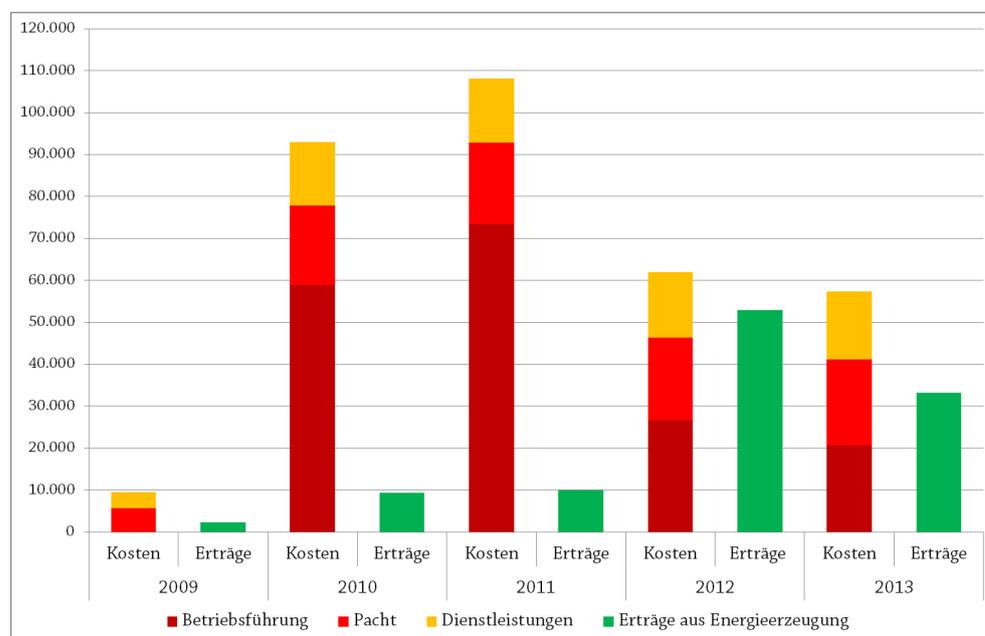
Abbildung 5: Einnahmen der Gesellschaft 2009 bis 2013



Betriebskosten und Erträge der Photovoltaikanlage

In den einzelnen Jahren stellte sich die Kostendeckung für den Pachtvertrag, den Dienstleistungsvertrag und den Betriebsführungsvertrag aus den Erträgen der Stromerzeugung wie folgt dar:

Abbildung 6: Kostendeckung für Betriebsführung, Pacht und Dienstleistungen aus den Erträgen der Stromerzeugung in den Jahren 2009 bis 2013 in Euro ohne USt.



Die Zuordnung erfolgte, soweit die Abgrenzung in den Abrechnungen ersichtlich war, nach Kalenderjahren und weicht daher von den ausgewiesenen Aufwendungen der Jahresabschlüsse ab.

Die Ausgaben für die Betriebsführung wurden erstmalig im Jahr 2010 verrechnet. Die Abrechnung enthielt pauschale Werte für den Zeitraum September 2009 bis Dezember 2010 sowie nach tatsächlichem Aufwand erbrachte Leistungen. Mangels nachvollziehbarer Angaben in der Abrechnung unterblieb für die Darstellung eine Zuordnung anteiliger Ausgaben im Jahr 2009.

Der Kostendeckungsgrad schwankte zwischen neun Prozent im Jahr 2011 sowie 85 Prozent im Jahr 2012. Die Verbesserung war auf die höheren Einspeisetarife ab dem Jahr 2012 zurückzuführen, ermöglichte jedoch keinen kostendeckenden Betrieb.

Die Einnahmen und Ausgaben bzw. Vertragsverhältnisse ließen keine gewinnbringende Geschäftstätigkeit zu, obwohl die Gesellschaft auf Gewinn ausgerichtet war. Daher erachtete der Landesrechnungshof die Auflösung der Gesellschaft als zweckmäßig, um weitere Einlagen bzw. Zuschüsse des Landes NÖ zu vermeiden.

14. Projekt CSP (Concentrated Solar Power) – Retrofit kalorischer Dampfkraftwerke mit Heliotubes

Heliotubes sind tubenförmige Sonnenkonzentratoren, die aus aufblasbaren Kunststofffolien bestehen und aus gebündeltem Sonnenlicht Hitze bzw. Dampf für weitere Anwendungen erzeugen, zum Beispiel für eine solare Zuführung von Kraftwerken oder für eine solare Kühlung. Die Heliotubes wurden von der am 2. Februar 2009 gegründeten Heliovis AG in Zusammenarbeit mit der Einsiedler Solartechnik GmbH, dem Institut für Energietechnik und Thermodynamik der Technischen Universität Wien entwickelt und unter anderem vom Klima- und Energiefonds des Bundes unterstützt.

Das Forschungsprojekt CSP-Retrofit kalorischer Dampfkraftwerke mit Heliotubes (in der Folge Projekt Heliotubes) verfolgte das Ziel, mit einer mobilen Pilotanlage beim Kraftwerk Dürnrohr ein Konzept zur Reduktion der spezifischen CO₂-Emissionen und der Stromerzeugungskosten von fossilen Kraftwerken zu erarbeiten. In der Folge wurde eine Erweiterung des Kraftwerks Dürnrohr mit zehn Heliotubes Sonnenkonzentratoren mit Direktverdampfung angestrebt.

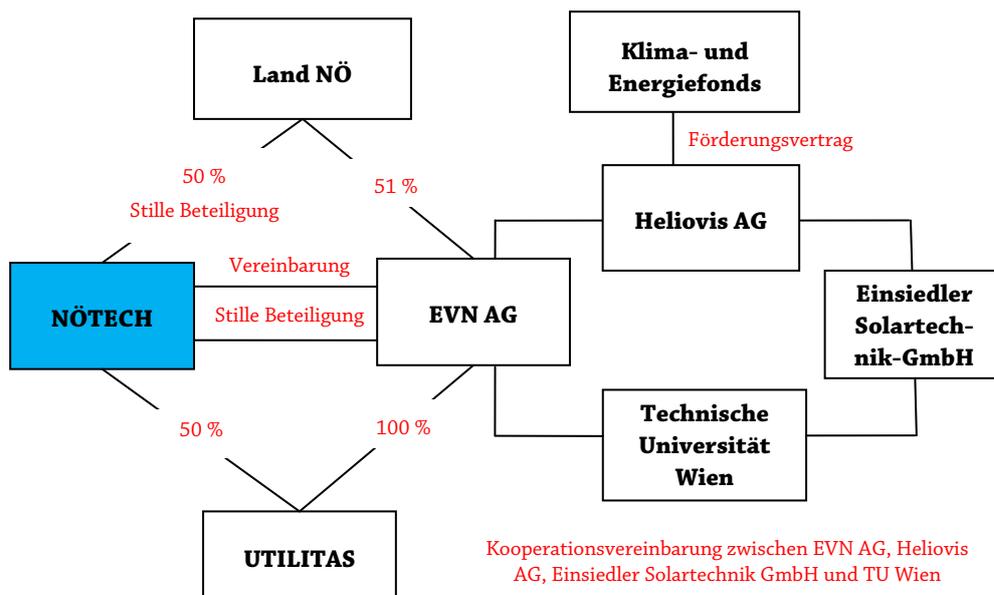
14.1 Projektorganisation

Von der stillen Beteiligung, die das Land NÖ im September 2009 mit der NÖTECH einging, waren 400.000,00 Euro ausdrücklich für das Projekt Heliotubes oder andere Ökostromprojekte, insbesondere im Photovoltaikbereich, bestimmt.

Die NÖTECH war mit dieser stillen Einlage des Landes NÖ sowie über eine undatierte Vereinbarung mit der EVN AG an dem Projekt Heliotubes beteiligt. Mit dieser Vereinbarung stellte die EVN AG der NÖTECH ihre Leistungen nachträglich in Rechnung.

Die EVN AG war sowohl an der NÖTECH indirekt beteiligt als auch Mitglied des Projektkonsortiums. Die folgende Grafik veranschaulicht die indirekte Beteiligung der NÖTECH an dem Projekt Heliotubes und die Projektstruktur.

Abbildung 7: Struktur des Projekts Heliotubes



Förderungsvertrag mit dem Klima- und Energiefonds des Bundes

Im Förderungsantrag vom Juni 2009, eingereicht am 7. Oktober 2009, wurden die Gesamtkosten des Projekts mit 765.782,00 Euro und die Projektdauer mit Jänner 2010 bis Dezember 2011 angegeben.

Für ihr Projekt erhielt die Heliovis AG aus dem Forschungs- und Technologieprogramm „Neue Energien 2020“ des Klima- und Energiefonds des Bundes einen Zuschuss von höchstens 581.815,00 Euro (79,7 Prozent der maximal anerkannten förderbaren Gesamtkosten von 729.894,00 Euro).

Laut Förderungsvertrag vom 15. März 2010 entfielen davon 312.405,00 Euro auf die Heliovis AG, 153.741,00 Euro auf das Institut für Energietechnik und Thermodynamik der Technischen Universität Wien, 106.569,00 Euro auf die Einsiedler Solartechnik GmbH und 9.100,00 Euro auf die EVN AG.

Im Endbericht des Klima- und Energiefonds vom 30. März 2012 (Neue Energien 2020) wurde ausgeführt, dass die Projektpartner mit dem Projekt erstmals nachweisen konnten, dass die Produktion, Installation und der Betrieb eines Heliotube-Systems machbar ist.

Kooperationsvereinbarung zwischen Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen

Mit der Kooperationsvereinbarung vom 17. Mai 2010 regelten die EVN AG, die Heliovis AG, das Institut für Thermodynamik und Energieumwandlung der Technischen Universität Wien und die Einsiedler Solartechnik GmbH ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Forschungsprojekts. Die Projektkoordination oblag der Heliovis AG, welche die termingerechte Berichterstattung mit allen Projektpartnern an den Förderungsgeber sowie die ordnungsgemäße Mittelverwaltung und -verteilung vorzunehmen hatte.

Laut Pressemeldung der EVN AG wurde die Demonstrationsanlage am 26. September 2011 im Kraftwerk Dürnrohr eröffnet und zu Forschungszwecken für die Dauer von etwa zwei Jahren betrieben. In einem weiteren Ausbauschnitt sollte die Anlage in das Dampfsystem des Kraftwerks Dürnrohr eingebunden werden und zur Stromproduktion als auch zur Wärmeversorgung aus dem Kraftwerk Dürnrohr genutzt werden.

Vereinbarung EVN AG und NÖTECH

Nach der Beendigung des Projekts schloss die NÖTECH mit der EVN AG eine Vereinbarung über die pauschale Abgeltung folgender Leistungen ab:

- die Bereitstellung der notwendigen Grundflächen und der erforderlichen Infrastruktur am Areal des Kraftwerks Dürnrohr für die Dauer vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011
- die gesamte erforderliche Arbeitsleistung zur Umsetzung des nicht geförderten Teils der Phase eins und zwei des Projekts, ausgenommen jene, die durch Angehörige der TU Wien selbst und zur wissenschaftlichen Auswertung erfolgte (ca. 2.500 Arbeitsstunden)
- die Übertragung der Arbeitsergebnisse einschließlich aller Berichte und Unterlagen der EVN AG an die NÖTECH

Die EVN AG stellte der NÖTECH dafür 329.635,04 Euro (zuzüglich USt) am 30. September 2012 in Rechnung, wobei die undatierte Vereinbarung für die bereits erbrachten Leistungen einen Pauschalbetrag von 329.635,04 Euro (einschließlich allfälliger USt) vorsah.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Angaben in den Verträgen (Förderungsvertrag, Kooperationsvertrag, Leistungsvertrag NÖTECH und EVN AG) teilweise nicht übereinstimmten und die Umsatzsteuerregelung unklar war.

Außerdem hielt er fest, dass die für die Projektfinanzierung bestimmten Einlagen der Gesellschafter auf Bruttobeträge bezogen waren, obwohl die NÖTECH vorsteuerabzugsberechtigt war.

14.2 Ausfinanzierung des Projekts

Die Geschäftsführung der NÖTECH informierte das Land NÖ mit Schreiben vom 14. Februar 2011 darüber, dass das Projekt Heliotubes erfolgreich gestartet wurde und ersuchte, der Gesellschaft zur restlichen Finanzierung des Projekts den noch ausstehenden Teil der stillen Einlage des Landes NÖ von 400.000,00 Euro zur Verfügung zu stellen.

Die Anweisung des Betrags begründete die Abteilung Finanzen F1 folgendermaßen:

In der Projektphase 1 erfolgt die Grundlagenforschung, die Entwicklung des Solardampfkonzentrators und die Errichtung des ersten Dampfkonzentrators im Kraftwerk Dürnrrohr. Die Gesamtprojektkosten der Phase 1 von 729.894,00 Euro wurden vom Klima- und Energiefonds mit 581.815,00 EUR gefördert. Zu finanzierender Betrag 148.079,00 Euro .

In Projektphase 2 erfolgt die Errichtung einer Demonstrationsanlage und die Einbindung in das Kraftwerk Dürnrrohr, wofür es keine Förderungen gibt. Die Gesamtprojektkosten der Projektphase 2 betragen rund 320.000,00 EUR (Engineering, Fertigung und Errichtung der Anlagentechnik).

Daraus ergaben sich nicht geförderte Projektkosten von 468.079,00 Euro, von denen 400.000,00 Euro aus der Vermögenseinlage des Landes NÖ als stiller Gesellschafter und 68.079,00 Euro aus den in der Gesellschaft vorhandenen Barmitteln abgedeckt werden konnten.

Die Anweisung der stillen Einlage des Landes NÖ an die NÖTECH erfolgte am 22. Februar 2011 in Höhe von 400.000,00 Euro.

Demgegenüber stellte die EVN AG der NÖTECH am 30. September 2012 lediglich den vereinbarten Pauschalbetrag von 329.635,04 Euro exklusive USt in Rechnung.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der Förderungsvertrag mit dem Klima- und Energiefonds des Bundes keine Projektphasen enthielt und die Errichtung einer Demonstrationsanlage im Kraftwerk Dürnrrohr bereits Teil des vom Fonds geförderten Projekts war.

Mitnahmeeffekt: dieser entsteht, wenn öffentliche Mittel dann in Anspruch genommen werden, wenn die Projekte auch ohne finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln durchgeführt worden wären.

Der Technische Projektleiter führte dazu aus, dass eine wesentlich größere Demonstrationsanlage mit entsprechenden Mehrkosten verwirklicht wurde.

Der Finanzierungsbedarf für das geförderte Projekt Heliotubes von 400.000,00 Euro war jedoch mangels detaillierter Abrechnung nicht nachvollziehbar. Das Land NÖ war aufgrund des Gesellschaftsvertrags zur stillen Beteiligung verpflichtet, den zugesicherten Betrag von 400.000,00 Euro zu überweisen, weil die Zusicherung der Höhe nach unabhängig vom tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Projekte erteilt wurde. Daher konnte ein Mitnahmeeffekt nicht ausgeschlossen werden.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das Land NÖ die stille Beteiligung zur Gänze als auch nur in Bezug auf Teile der von ihr geleisteten Einlage kündigen konnte.

15. Verträge, Vereinbarungen, Protokolle

Bei folgenden Verträgen bzw. Vereinbarungen und Protokollen fehlte das Datum:

- Gesellschaftsvertrag über eine typisch stille Beteiligung zwischen der Gesellschaft, dem Land NÖ und der EVN AG
- Umlaufbeschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Vortrag des Bilanzverlustes sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2009
- Betriebsführungsvertrag zwischen der NÖTECH und der EVN AG für die Photovoltaikanlage Zwentendorf
- Vereinbarung zwischen der NÖTECH und der EVN AG für das Projekt Heliotubes

In der Vereinbarung zwischen NÖTECH und EVN AG betreffend das Projekt Heliotubes wurde zur Leistungsabgeltung ein Pauschalbetrag einschließlich der Umsatzsteuer angeführt. Wie der Beleg zeigte, wurde der Betrag jedoch zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Der Landesrechnungshof empfahl den Vertretern des Landes NÖ in Gesellschaftsorganen, dass Verträge, Vereinbarungen und Protokolle alle wesentlichen Bestandteile zu beinhalten haben und auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen sind.

Ergebnis 9

Vertreter des Landes NÖ in Gesellschaftsorganen haben darauf zu achten, dass Verträge, Vereinbarungen und Protokolle alle wesentlichen Bestandteile beinhalten sowie auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Feststellung wird zugestimmt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im März 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

16. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Voranschlagsstelle 1/91400 von 2009 bis 2014	2
Tabelle 2: Zahlungswirksame Einnahmen und Ausgaben der NÖTECH von 2009 bis 2013	3
Tabelle 3: Entwicklungen von 2009 bis 2014	4
Tabelle 4: Vermögenslage und Bilanzvergleich in Euro	20
Tabelle 5: Berechnung der Verlustbeteiligung der stillen Gesellschafter ..	23

17. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligungsverhältnisse	6
Abbildung 2: Gegenüberstellung des Verlaufs der geplanten mit der tatsächlichen Abschreibung der Photovoltaikanlage	21
Abbildung 3: Struktur des Projekts Photovoltaikanlage	27
Abbildung 4: Ausgaben der Gesellschaft 2009 bis 2013	35
Abbildung 5: Einnahmen der Gesellschaft 2009 bis 2013	36
Abbildung 6: Kostendeckung für Betriebsführung, Pacht und Dienstleistungen aus den Erträgen der Stromerzeugung in den Jahren 2009 bis 2013 in Euro ohne USt.	37
Abbildung 7: Struktur des Projekts Heliotubes	39



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at